Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/3229

10.6.2025

BESCHLUSS DES RATES

vom 27. Mai 2025

zur Ersetzung eines Mitglieds (Deutschland) des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

(C/2025/3229)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/126 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates [1], insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit Beschluss vom 28. März 2023 [2] hat der Rat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz für den Zeitraum vom 1. April 2023 bis zum 31. März 2027 ernannt.

(2) Infolge des Ausscheidens von Herrn Eckhardt METZE ist der Sitz eines Mitglieds in der Gruppe der Vertreter der Arbeitgeberverbände frei geworden.

(3) Der Arbeitgeberverband BusinessEurope hat eine Kandidatin für den frei gewordenen Sitz vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Frau Melek GECICI wird als Nachfolgerin von Herrn Eckhardt METZE für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 31. März 2027, zum Mitglied des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 27. Mai 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. SZŁAPKA

[1] ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 58.

[2] Beschluss des Rates vom 28. März 2023 zur Ernennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) (ABl. C 116 vom 31.3.2023, S. 19).

C/2025/3230

10.6.2025

BESCHLUSS DES RATES

vom 27. Mai 2025

zur Ersetzung eines stellvertretenden Mitglieds (Spanien) des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

(C/2025/3230)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/127 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über die Gründung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates [1], insbesondere Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit Beschluss vom 28. März 2023 [2] hat der Rat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für den Zeitraum vom 1. April 2023 bis zum 31. März 2027 ernannt.

(2) Infolge des Ausscheidens von Frau Gloria Maria ORTEGA GONZÁLEZ ist der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds in der Gruppe der Regierungsvertreter frei geworden.

(3) Die Regierung Spaniens hat eine Kandidatin für den frei gewordenen Sitz vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Frau Laurentina DÍAZ GIL wird als Nachfolgerin von Frau Gloria Maria ORTEGA GONZÁLEZ für deren verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 31. März 2027, zum stellvertretenden Mitglied des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 27. Mai 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. SZŁAPKA

[1] ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 74.

[2] Beschluss des Rates vom 28. März 2023 zur Ernennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) (ABl. C 116 vom 31.3.2023, S. 23).

C/2025/3185

10.6.2025

Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.116752

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/3185)

Datum der Annahme der Entscheidung	28.4.2025	
Nummer der Beihilfe	SA.116752	
Mitgliedstaat	Frankreich	
Region		
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Aide à l'exploitation d'un service d'autoroute ferroviaire entre les terminaux de Cherbourg et de Mouguerre	
Rechtsgrundlage	Convention de financement du projet de Développement d'un service de fret ferroviaire entre Mouguerre et Cherbourg	
Art der Beihilfe	Ad-hoc-Beihilfe	BAI RAIL SAS
Ziel	Verkehrskoordinierung	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 8 363 813 EUR	
Beihilfehöchstintensität		
Laufzeit	1.5.2025 - 31.12.2027	
Wirtschaftssektoren	Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministère de l'aménagement des territoires et de la décentralisation, Direction générale des infrastructures des transports et des mobilités Tour Séquoïa 92055 La Défense Cedex	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/3211

10.6.2025

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11309 — KINGSPAN / NWG)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/3211)

Am 14. März 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11309 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

C/2025/3187

10.6.2025

Veröffentlichung der Mitteilung einer genehmigten Standardänderung einer Produktspezifikation einer geografischen Angabe gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission [1]

(C/2025/3187)

MITTEILUNG DER GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

(Artikel 24 der Verordnung (EU) 2024/1143)

„Oltina“

PDO-RO-A0611-AM02

Datum der Mitteilung: 12.3.2025

1. **Name des Erzeugnisses**

„Oltina“

2. **Art der geografischen Angabe**

☒ geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.)

☐ geschützte geografische Angabe (g.g.A.)

☐ geografische Angabe (g.A.)

3. **Sektor**

☐ landwirtschaftliche Erzeugnisse

☒ Wein

☐ Spirituosen

4. **Land, zu dem das geografische Gebiet gehört**

Rumänien

5. **Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt**

Oficiul Național al Viei şi Produselor Vitivinicole (Nationales Amt für Rebe und Wein) (ONVPV) Şoseaua Iancului Nr. 49, Sector 2, 021719, Bucureşti, Rumänien

Tel. +40 21 250 50 97

E-Mail: office@onvpv.ro

6. **Einstufung als Standardänderung**

Standardänderung der Produktspezifikation mit Änderung des Einzigen Dokuments gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2024/1143.

7. **Beschreibung der genehmigten Standardänderung(en)**

Änderung des abgegrenzten geografischen Gebiets mit Verkleinerung des Erzeugungsgebiets

Die Spezifikation wurde in Bezug auf das abgegrenzte geografische Gebiet der g.U. geändert: Das abgegrenzte Gebiet für die Erzeugung von Wein mit der g.U. Oltina wurde durch die Streichung der Gemeinde Aliman (Krei Constanța) mit den Dörfern Aliman, Dunăreni, Vlahii und Floriile verkleinert.

[1] Delegierte Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission vom 30. Oktober 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften für die Eintragung und den Schutz von geografischen Angaben, garantiert traditionellen Spezialitäten und fakultativen Qualitätsangaben und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 (ABl. L, 2025/27, 15.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/27/oj).

Diese Änderung ist dadurch gerechtfertigt, dass diese Gemeinde mit den genannten Dörfern auf Initiative des repräsentativen Erzeugerverbands, der die g.U. Murfatlar verwaltet, in das abgegrenzte Gebiet der g.U. Murfatlar aufgenommen wurde, was in den Erläuterungen im Antrag Nr. 1548/12.8.2024 auf Änderung der Spezifikation der g.U. Murfatlar begründet wurde. Dieser Antrag wurde auf nationaler Ebene mit dem Beschluss Nr. 197/2.12.2024 des ONVPV und anschließend auf EU-Ebene genehmigt.

Die Änderung betrifft Kapitel III der Produktspezifikation und Punkt 6 des Einzigen Dokuments.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Bezeichnung**

Oltina

2. **Art der geografischen Angabe**

g.U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

3.1. *Code der Kombinierten Nomenklatur*

— 22 — GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 — Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

4. **Beschreibung des Weines/der Weine**

—

Analytische und organoleptische Merkmale

KURZBESCHREIBUNG

Weißweine – strohgelb bis grünlich-gelb mit guter Säure und Fruchtigkeit – gut gereifte Früchte (Äpfel), Honig, Nüsse, fruchtige Aromen von exotischen Früchten (Bananen, Ananas). Roséweine – blassrosafarbene Weine, die allgemein ihre fruchtigen Aromen (frische, nicht ganz reife Waldfrüchte) bewahren. Rotweine – dunkelrot bis intensiv purpurrot, mehr oder weniger adstringierend, mit grasigen Duft- und Geschmacksnoten, die den Weinen einen kräftigeren Charakter verleihen. Reich an Phenolverbindungen, die einen vollmundigen Eindruck hervorrufen. Mit der Reifung/Alterung verlieren die Weine an Rauheit, werden runder und entwickeln Aromen von Johannisbeeren, Heidelbeeren, Chilischoten (bisweilen auch Veilchen), aber auch von Waldfrüchten.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol.): 15,00

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol.): 11,00

— Mindestgesamtsäure: 3,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure

— Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 1,2

— Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): 250

5. **Önologische Verfahren**

5.1. *Spezifische önologische Verfahren*

1. Önologische Verfahren

Anbauverfahren

Pflanzdichte: mindestens 3 500 Pflanzen/ha. Die Bewässerung ist nur in Dürrejahren – mit Unterrichtung des ONVPV – zulässig, wenn der Wassergehalt im Boden in einer Tiefe von 0-100 cm auf 50 % der Feldkapazität absinkt, wobei angemessene Bewässerungsstandards (400-600 m^3/ha) zu beachten sind.

5.2. *Höchsterträge*

1. Rebsorten Sauvignon, Fetească regală, Merlot und Syrah, vollreif bei der Ernte

   14 000 kg Trauben je Hektar

2. Rebsorten Riesling italian und Crâmpoşie, vollreif bei der Ernte

   13 000 kg Trauben je Hektar

3. Rebsorten Fetească albă, Chardonnay, Pinot gris, Muscat Ottonel und Burgund mare, vollreif bei der Ernte

   12 000 kg Trauben je Hektar

4. Rebsorten Cabernet Sauvignon und Pinot noir, vollreif bei der Ernte

   10 000 kg Trauben je Hektar

5. Rebsorte Fetească neagră, vollreif bei der Ernte

   9 000 kg Trauben je Hektar

6. Rebsorten Sauvignon, Fetească regală, Merlot und Syrah, vollreif bei der Ernte

   87 Hektoliter je Hektar

7. Rebsorten Riesling italian und Crâmpoşie, vollreif bei der Ernte

   81 Hektoliter je Hektar

8. Rebsorten Fetească albă, Chardonnay, Pinot gris, Muscat Ottonel und Burgund mare, vollreif bei der Ernte

   74 Hektoliter je Hektar

9. Rebsorten Cabernet Sauvignon und Pinot noir, vollreif bei der Ernte

   62 Hektoliter je Hektar

10. Rebsorte Fetească neagră, vollreif bei der Ernte

    56 Hektoliter je Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Kreis Constanța:

— Gemeinde Ostrov – die Dörfer Ostrov, Almălău und Galița

— Gemeinde Oltina – die Dörfer Oltina, Satul Nou, Răzoarele und Strunga

— Gemeinde Lipnița – die Dörfer Lipnița, Coslugea und Canlia

— Gemeinde Ion Corvin – die Dörfer Ion Corvin, Viile, Crângu, Brebeni und Rarişte a

— Stadt Băneasa – die Ortschaft Băneasa und die Dörfer Negureni und Făurei

— Gemeinde Chirnogeni – das Dorf Chirnogeni

7. **Keltertraubensorte(n)**

Burgund Mare N – Grosser Burgunder, Blaufränkisch, Kékfrankos, Frankovka, Limberger

Cabernet Sauvignon N – Petit Vidure, Bourdeos tinto

Chardonnay B – Gentil blanc, Pinot blanc Chardonnay

Crâmpoşie B

Fetească albă B – Păsărească albă, Poama fetei, Mädchentraube, Leányka, Leanka

Fetească neagră N – Schwarze Mädchentraube, Poama fetei neagră, Păsărească neagră, Coada rândunicii

Fetească regală B – Königliche Mädchentraube, Königsast, Királyleányka, Dănășană, Galbenă de Ardeal

Merlot N – Bigney rouge, Plant Medoc

Muscat Ottonel B – Muscat Ottonel blanc

Pinot Gris G – Affumé, Grau Burgunder, Grauburgunder, Grauer Mönch, Pinot cendré, Pinot Grigio, Ruländer

Pinot noir N – Blauer Spätburgunder, Blauer Burgunder, Burgund mic, Roter Burgunder, Klävner Morillon Noir

Pinot noir N - Spätburgunder, Pinot nero

Riesling italian B – Olasz Riesling, Olaszriesling, Welschriesling

Sauvignon B – Sauvignon blanc

Syrah N – Shiraz, Petit Syrah

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

Zusammenhang mit dem abgegrenzten Gebiet

Das Gebiet liegt im Südwesten der Dobrudscha in dem von der Donau (bis zur Insel Balta Ialomiței) und der Grenze zu Bulgarien gebildeten Winkel auf einer geografischen Breite um 44° 10′ Nord. Die einzelnen Rebflächen sind um die Zentren Ostrov, Băneasa, Oltina und Aliman gruppiert.

Das Gelände, das zum Oltina-Plateau (130 bis 200 m Höhe) gehört, ist von tiefen Tälern mit geneigten Hängen (Neigung zwischen 10 und 30°) durchzogen. Die Rebflächen liegen größtenteils auf der unteren Stufe, insbesondere an den Hängen am Ufer der Donau und an den Hängen der Täler ihrer Nebenflüsse. Diese Hänge sind häufig terrassiert mit nördlicher, nordöstlicher oder nordwestlicher Ausrichtung.

Unter dem Einfluss von Luftströmungen entsteht ein mildes, frühlingshaftes Mikroklima, das eine frühe Reifung der Trauben in den Phasen I und II sowie eine langsame Reifung der späten Sorten gewährleistet.

Die Grundwässer weisen eine geringe, diskontinuierliche Strömung auf oder sind in großen Tiefen eingeschlossen. Die Donau und die vorhandenen Landschaftselemente schaffen ein Mikroklima, das die Reben mit Feuchtigkeit, Wärme und Helligkeit versorgt.

Das Klima ist spezifisch für die gesamte Region und hat einen thermisch und pluviometrisch ausgeprägt kontinentalen Charakter. Mittlere Temperatur: 11 °C (-1 °C im Januar, +22 °C im Juli); mittlere Niederschlagsmenge: 450-500 mm (bei einer Evapotranspiration von 650-700 mm); günstige Heliothermie: Gesamtsonneneinstrahlung von 128 kcal/cm^2, Sonnenscheindauer 2 200-2 300 Stunden, Summe der positiven Temperaturen 4 100–4 200 ° C/Jahr. Die frostfreie Periode beträgt 204 Tage. Die relative Luftfeuchtigkeit liegt zwischen 64 und 80 %. Die niedrigste Temperatur wird im Januar (-30 °C), die höchste im August (ca. + 40 °C) gemessen.

Die durchschnittliche monatliche Dauer der effektiven Sonneneinstrahlung während der Vegetationsperiode beträgt zwischen 187 und 315 Stunden. Die durchschnittliche Lufttemperatur pro Monat liegt in der Vegetationsperiode zwischen 10,7 und 22 °C.

Geländeform

Das Gelände des mit Reben bepflanzten Gebiets ist durch Hügel mit hügeligen Zwischenstromflächen (100 bis 200 m Höhe) geprägt, was bei den Wintertemperaturen den Anbau von Rebpflanzen in einem ungeschützten System oder unter Verwendung von hohen oder halbhohen Formen mit Reservezapfen am Fuß des Rebstocks ermöglicht.

Bei den zonalen Böden handelt es sich um tschernoseme Mollisole auf den Plateaus (braune Tschernoseme, typische Tschernoseme, Cambisole und lehmige Alluvialböden, Grauerden), während die azonalen Böden an den stark erodierten Hängen Regosole und Erosionsböden sind.

Das geologische Substrat ist eine dicke Lössschicht (30-40 m), die auf einem Wechsel von Sandstein, Kalkstein und Tertiärsand am oberen Ende der Dobrudscha-Platte in diesem Sektor aufliegt.

Aufgrund der Lage, der die Reben günstige klimatische Bedingungen, eine gute Exposition, eine Nord-Süd-Ausrichtung der meisten Reihen sowie kalkhaltige Böden mit hohem Gehalt an Eisenoxiden verdanken, weisen die aus den Keltertraubensorten gewonnenen Weine besondere Merkmale in Bezug auf die Struktur, die Duft- und Geschmacksnoten sowie die Farbe auf, die bei den Weißweinen von strohgelb bis zu einem lebhaften Grünlich-Gelb reicht, während die Rotweine dunkelrot bis intensiv purpurrot sind.

Dank neuer Technologien für die kontrollierte Weinbereitung kommen der Aromenkomplex und die Fruchtigkeit der Weine gut zur Geltung.

Die Erzeugung liegt innerhalb der Grenzen für die Erzeugung von Qualitätsweinen, was der Lage im Süden des Kreises Constanța zu verdanken ist, wo die Intensität und Dauer der Sonneneinstrahlung, die Temperatur, die Niederschläge sowie die Kalksteinböden mit einem hohen Gehalt an Eisenoxiden die Erzeugung strukturierter Weine fördern, die reich an den für die Weine wichtigen Elementen (Zucker, Säure, aromatische Verbindungen, Phenolverbindungen usw.) sind.

Das Gelände hat eine große Bedeutung für die Qualität der weißen und roten Trauben. Die Hänge haben – besonderes in der Mitte des Gebiets – eine günstige Exposition nach Osten, die bei ruhigen atmosphärischen Bedingungen eine sanfte Luftzirkulation an den Hängen gewährleistet. Anthocyan-Pigmente bilden sich in Trauben, die in Hanglagen angebaut werden, besser als in Trauben auf flachem Gelände.

Das extrem kontinentale Klima begünstigt die Erzeugung von Rotweinen, da die durch die Geländeformen bedingte höhere Strahlungsenergie eine Intensivierung des Atmungsprozesses bewirkt, wodurch sich der Anteil organischer Säuren in den Trauben verringert und diese beim Erreichen der technologischen Reife eine gute Säure aufweisen.

Es werden körperreiche Weine gewonnen, die häufig Restzucker enthalten und gut altern, wobei der Alkoholgehalt oft mehr als 12 % vol beträgt.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Vermarktungsbedingungen

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Die kontrollierte Ursprungsbezeichnung kann je nach Interesse des Erzeugers durch einen der folgenden Einzelnamen ergänzt werden: OSTROV, LIPNIȚA, VIILE, DERVENT, RĂZOARE, CHIRNOGENI.

Link zur Produktspezifikation

https://www.onvpv.ro/sites/default/files/caiet_sarcini_doc_oltina_modif_cf_cererii_1603_26.08.2024_no_track_changes.pdf

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/3046

10.6.2025

Beschluss des Gerichts vom 6. März 2025 – Ashtead Financing/Kommission

(Rechtssache T-779/19) ([1])

(Staatliche Beihilfen – Steuerregelung des Vereinigten Königreichs für konzerninterne Finanzierungen – Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung)

(C/2025/3046)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Ashtead Financing Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch D. Gillespie, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, S. Noë und B. Stromsky als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2019/1352 der Kommission vom 2. April 2019 über die staatliche Beihilfe SA.44896 des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) (ABl. 2019, L 216, S. 1).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Ashtead Financing Ltd.

([1]) ABl. C 45 vom 10.2.2020.

C/2025/3047

10.6.2025

Beschluss des Gerichts vom 6. März 2025 – IDS/Kommission

(Rechtssache T-783/19) ([1])

(Staatliche Beihilfen – Steuerregelung des Vereinigten Königreichs für konzerninterne Finanzierungen – Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung)

(C/2025/3047)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: IDS HoldCo Ltd, vormals RMGLS HoldCo Ltd, vormals Royal Mail Investments Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch M. Whitehouse und P. Halford, Solicitors)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, S. Noë und B. Stromsky als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2019/1352 der Kommission vom 2. April 2019 über die staatliche Beihilfe SA.44896 des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) (ABl. 2019, L 216, S. 1).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.

2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der IDS HoldCo Ltd.

([1]) ABl. C 45 vom 10.2.2020.

C/2025/3048

10.6.2025

Beschluss des Gerichts vom 6. März 2025 – William Hill und William Hill Organization/Kommission

(Rechtssache T-784/19) ([1])

(Staatliche Beihilfen – Steuerregelung des Vereinigten Königreichs für konzerninterne Finanzierungen – Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung)

(C/2025/3048)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: William Hill plc (London, Vereinigtes Königreich), William Hill Organization Ltd (London) (vertreten durch C. McDonnell, Barrister)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, S. Noë und B. Stromsky als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2019/1352 der Kommission vom 2. April 2019 über die staatliche Beihilfe SA.44896 des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) (ABl. 2019, L 216, S. 1).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.

2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der William Hill plc und der William Hill Organization Ltd.

([1]) ABl. C 45 vom 10.2.2020.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/3049

10.6.2025

Beschluss des Gerichts vom 6. März 2025 – Anglo American International Holdings/Kommission

(Rechtssache T-785/19) ([1])

(Staatliche Beihilfen – Steuerregelung des Vereinigten Königreichs für konzerninterne Finanzierungen – Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung)

(C/2025/3049)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Anglo American International Holdings Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch M. Anderson, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, S. Noë und B. Stromsky als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2019/1352 der Kommission vom 2. April 2019 über die staatliche Beihilfe SA.44896 des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) (ABl. 2019, L 216, S. 1).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.

2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Anglo American International Holdings Ltd.

([1]) ABl. C 45 vom 10.2.2020.

C/2025/3050

10.6.2025

Beschluss des Gerichts vom 6. März 2025 – Simfer Jersey/Kommission

(Rechtssache T-786/19) ([1])

(Staatliche Beihilfen – Steuerregelung des Vereinigten Königreichs für konzerninterne Finanzierungen – Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung)

(C/2025/3050)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Simfer Jersey Ltd (St Helier, Jersey) (vertreten durch Rechtsanwalt B. Hoorelbeke und P. O'Gara, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, S. Noë und B. Stromsky als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2019/1352 der Kommission vom 2. April 2019 über die staatliche Beihilfe SA.44896 des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) (ABl. 2019, L 216, S. 1).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Simfer Jersey Ltd.

([1]) ABl. C 45 vom 10.2.2020.

C/2025/3051

10.6.2025

Beschluss des Gerichts vom 6. März 2025 – The Sage Group u. a./Kommission

(Rechtssache T-787/19) ([1])

(Staatliche Beihilfen – Steuerregelung des Vereinigten Königreichs für konzerninterne Finanzierungen – Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung)

(C/2025/3051)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: The Sage Group plc (Newcastle Upon Tyne, Vereinigtes Königreich), Sage Treasury Company Ltd (Newcastle Upon Tyne), Sage Irish Investments One Ltd, (Newcastle Upon Tyne), Sage Irish Investments Two Ltd (Newcastle Upon Tyne) (vertreten durch J. Lesar, Solicitor, und K. Beal, KC)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, S. Noë und B. Stromsky als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2019/1352 der Kommission vom 2. April 2019 über die staatliche Beihilfe SA.44896 des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) (ABl. 2019, L 216, S. 1).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.

2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der The Sage Group plc, der Sage Treasury Company Ltd, der Sage Irish Investments One Ltd und der Sage Irish Investments Two Ltd.

([1]) ABl. C 45 vom 10.2.2020.

C/2025/3042

10.6.2025

Urteil des Gerichts vom 30. April 2025 – bonnanwalt/EUIPO – Bayerischer Rundfunk u. a. (tagesschau)

(Rechtssache T-83/20 RENV) ([1])

(Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionswortmarke tagesschau – Ernsthafte Benutzung der Marke – Art. 18 Abs. 1 Unterabs. 1 und Art. 58 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Begründungspflicht – Anspruch auf rechtliches Gehör – Art. 94 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001)

(C/2025/3042)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: bonnanwalt Vermögens- und Beteiligungsgesellschaft mbH (Bonn, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt T. Wendt)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch D. Hanf als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht: Bayerischer Rundfunk (München, Deutschland) und die acht weiteren im Anhang des Urteils namentlich aufgeführten Streithelfer (vertreten durch Rechtsanwältin B. Krause)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (vertreten durch. F. Erlbacher und C. Urraca Caviedes als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Die Klägerin beantragt mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV, die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 12. Dezember 2019 (Sache R 1487/2019-2) aufzuheben.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Bayerische Rundfunk und die weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Streithelfer tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die der bonnanwalt Vermögens- und Beteiligungsgesellschaft mbH im Zusammenhang mit dem Verfahren in der Rechtssache C 580/22 P entstanden sind.
3. Die bonnanwalt Vermögens- und Beteiligungsgesellschaft trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die dem Bayerischen Rundfunk und den weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Streithelfern im Zusammenhang mit dem Verfahren in der Rechtssache T 83/20 und dem vorliegenden Verfahren nach Zurückverweisung entstanden sind.
4. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

([1]) ABl. C 114 vom 6.4.2020.

C/2025/3085

10.6.2025

Beschluss des Gerichts vom 1. April 2025 – Singapore Airlines Cargo/Kommission

(Rechtssache T-292/21) ([1])

(C/2025/3085)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Neunten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

([1]) ABl. C 289 vom 19.7.2021.

C/2025/3086

10.6.2025

Beschluss des Gerichts vom 20. März 2025 – British Airways/Kommission

(Rechtssache T-582/22) ([1])

(C/2025/3086)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Neunten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

([1]) ABl. C 424 vom 7.11.2022.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/3016

10.6.2025

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 3. April 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal du travail de Liège – Belgien) – AE u. a./BA in seiner Eigenschaft als Konkursverwalter der WIBRA BELGIË SA u. a.

(Rechtssache C-431/23 [1]**, Wibra België)**

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Übergang von Unternehmen – Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer – Richtlinie 2001/23/EG – Art. 5 Abs. 1 – Begriff „Konkursverfahren“ – Übergang eines Unternehmens im Anschluss an eine Konkurseröffnung nach Vorbereitung des Übergangs im Rahmen eines Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation)

(C/2025/3016)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal du travail de Liège

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: AE, CO, DU u. a. (zu ergänzen durch das Vorabentscheidungsersuchen)

Beklagte: BA in seiner Eigenschaft als Konkursverwalter der WIBRA BELGIË SA, EP in seiner Eigenschaft als Konkursverwalter der WIBRA BELGIË SA, RI in seiner Eigenschaft als Konkursverwalter der WIBRA BELGIË SA, WIBRA BELGIË SRL

Beteiligte: VT, HL, MO u. a.

Tenor

Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen

ist dahin auszulegen, dass

er auf einen Fall anwendbar ist, in dem ein Konkursverfahren im Anschluss an ein gerichtliches Reorganisationsverfahren durchgeführt wird, in dessen Verlauf eine Vereinbarung über den teilweisen Übergang des betreffenden Unternehmens ausgearbeitet, aber vom zuständigen Gericht nicht genehmigt wurde, die dann nach der Eröffnung des Konkursverfahrens umgesetzt wird, sofern das durchgeführte Konkurs- oder entsprechende Verfahren tatsächlich zum Zweck der Auflösung des Vermögens des Veräußerers eröffnet wird, sofern es unter der Aufsicht einer zuständigen öffentlichen Stelle steht und sofern der Rückgriff auf dieses Verfahren nicht als missbräuchlich eingestuft werden kann.

---

[1] ABl. C, C/2023/203.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/3017

10.6.2025

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 3. April 2025 – Kommission/Bulgarien (Mineralwässer)

(Rechtssache C-462/23) ([1])

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Verbraucherschutz – Richtlinie 2009/54/EG – Art. 8 Abs. 2 – Verbot, ein natürliches Mineralwasser und ein Quellwasser, die aus ein und derselben Quelle stammen, unter mehreren gewerblichen Kennzeichen in den Handel zu bringen – Art. 7 Abs. 2 Buchst. b – Art. 9 Abs. 4 Buchst. c – Anforderungen an die Etikettierung – Zwingende Angaben – Name der Quelle – Nicht ordnungsgemäße Umsetzung)

(C/2025/3017)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch N. Nikolova und B. Rous Demiri als Bevollmächtigte)

Beklagte: Republik Bulgarien (vertreten durch T. Mitova, S. Ruseva und R. Stoyanov als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Die Republik Bulgarien hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 8 Abs. 2, Art. 7 Abs. 2 Buchst. b und Art. 9 Abs. 4 Buchst. c der Richtlinie 2009/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern verstoßen, dass sie

   — es nicht untersagt hat, dass ein natürliches Mineralwasser und ein Quellwasser, die aus ein und derselben Quelle stammen, unter mehreren gewerblichen Kennzeichen in den Handel gebracht werden,

   — nicht vorgeschrieben hat, dass der Name der Quelle auf den Etiketten natürlicher Mineralwässer und Quellwässer anzugeben ist, und

   die Verwendung des Begriffs „Quellwasser“ für Wasser, das den einschlägigen Anforderungen nicht entspricht, gestattet hat.

2. Die Republik Bulgarien trägt die Kosten.

([1]) ABl. C 321 vom 11.9.2023.

C/2025/3018

10.6.2025

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 3. April 2025 – CEVA/Kommission

(Rechtssache C-686/23 P) [1]

(Rechtsmittel – Spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich lebender Ressourcen – Seapura-Projekt – Fördervereinbarung – Prüfbericht des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung [OLAF] – Aufdeckung eines Betrugs oder finanzieller Unregelmäßigkeiten – Rückforderung des Beitrags der Europäischen Union – Zahlungsaufforderung – Forderung der Union – Verjährung – Vertrag nach belgischem Recht – Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Schuldner in Frankreich – Forderungsanmeldung durch die Europäische Kommission – Verordnung [EG] Nr. 1346/2000 – Unmittelbare Anwendung – Unterbrechung der Verjährungsfrist nach belgischem Recht)

(C/2025/3018)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Centre d'étude et de valorisation des algues SA (CEVA) Pleubian (Frankreich) (vertreten durch A. Raccah, Avocat)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (vertreten durch J. Estrada de Solà und M. Ilkova als Bevollmächtigte im Beistand von E. Bouttier, Avocat)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Das Centre d'étude et de valorisation des algues SA (CEVA) trägt neben seinen eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Rechtsmittelverfahren die Kosten, die der Europäischen Kommission entstanden sind.

---

[1] ABl. C/2024/536.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/3019

10.6.2025

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 3. April 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Judiciaire de Paris – Frankreich) – Strafverfahren gegen Swiftair SA

(C-701/23 [1]**, Swiftair)**

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Grundsatz ne bis in idem – Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen – Art. 54 – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 50 – Beschluss über die vorläufige Einstellung, der in einem Mitgliedstaat gegenüber natürlichen Personen ergeht, die verstorben sind und zuvor von einer juristischen Person beschäftigt wurden – Gegen diese juristische Person in einem anderen Mitgliedstaat eingeleitete Strafverfolgung – Unzulässigkeit)

(C/2025/3019)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Judiciaire de Paris

Parteien des Ausgangsverfahrens

Swiftair SA

Beteiligte: Syndicat ALTER, Association AH5017-Ensemble u. a.

Tenor

Das vom Tribunal judiciaire de Paris (Gericht erster Instanz Paris, Frankreich) mit Entscheidung vom 4. Juli 2023 eingereichte Vorabentscheidungsersuchen ist unzulässig.

---

[1] ABl. C, C/2024/1838.

C/2025/3020

10.6.2025

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 3. April 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud – Tschechische Republik) – L. H./Ministerstvo zdravotnictví

(Rechtssache C-710/23 [1], Ministerstvo zdravotnictví [Daten über den Vertreter einer juristischen Person])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – Verordnung [EU] 2016/679 – Art. 4 – Begriffsbestimmungen – Art. 6 – Rechtmäßigkeit der Verarbeitung – Art. 86 – Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten – Daten über den Vertreter einer juristischen Person – Rechtsprechung eines nationalen Gerichts, wonach die Verpflichtung besteht, vor der Offenlegung amtlicher Dokumente, die solche Daten enthalten, die betroffene Person zu unterrichten und zu konsultieren)

(C/2025/3020)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Nejvyšší správní soud

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: L. H.

Beklagter: Ministerstvo zdravotnictví

Tenor

1. Art. 4 Nrn. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

   ist dahin auszulegen, dass

   die Offenlegung des Vornamens, des Nachnamens, der Unterschrift und der Kontaktdaten einer natürlichen Person, die eine juristische Person vertritt, eine Verarbeitung personenbezogener Daten darstellt. Der Umstand, dass die Offenlegung allein zu dem Zweck erfolgt, die Identifizierung der natürlichen Person zu ermöglichen, die befugt ist, im Namen der juristischen Person zu handeln, ist insoweit ohne Belang.

2. Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e in Verbindung mit Art. 86 der Verordnung 2016/679

   ist dahin auszulegen, dass

   er einer nationalen Rechtsprechung nicht entgegensteht, die einen Verantwortlichen, bei dem es sich um eine Behörde handelt, die das Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu amtlichen Dokumenten und das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten in Einklang zu bringen hat, dazu verpflichtet, die betroffene natürliche Person vor der Offenlegung amtlicher Dokumente, die solche Daten enthalten, zu unterrichten und zu konsultieren, soweit eine solche Verpflichtung nicht unmöglich durchzuführen ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert und daher nicht zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung des Rechts der Öffentlichkeit auf Zugang zu diesen Dokumenten führt.

---

[1] ABl. C, C/2024/1520.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/3021

10.6.2025

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 3. April 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs – Österreich) – Katharina Plavec/Rechtsanwaltskammer Wien

(Rechtssache C-807/23 [1]**, Jones Day)**

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Freizügigkeit der Arbeitnehmer – Art. 45 AEUV – Rechtsanwälte – Ausbildung von Rechtsanwaltsanwärtern – Territoriale Beschränkungen – Nationale Regelung, nach der ein Teil der Ausbildungszeit eines Rechtsanwaltsanwärters verpflichtend bei einem Anwalt mit Sitz im Inland zu absolvieren ist)

(C/2025/3021)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Katharina Plavec

Beklagte: Rechtsanwaltskammer Wien

Tenor

Art. 45 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach der ein bestimmter Teil einer praktischen Verwendung, die für den Zugang zum Rechtsanwaltsberuf erforderlich ist und während derer der Rechtsanwaltsanwärter über eine gewisse Vertretungsbefugnis vor den Gerichten dieses Mitgliedstaats verfügt, bei einem in diesem Mitgliedstaat niedergelassenen Rechtsanwalt zu absolvieren ist und nach der die Absolvierung dieser praktischen Verwendung bei einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Rechtsanwalt auch dann ausgeschlossen ist, wenn dieser Rechtsanwalt in ersterem Mitgliedstaat zugelassen ist und die im Rahmen der praktischen Verwendung ausgeübten Tätigkeiten das Recht des ersteren Mitgliedstaats betreffen, so dass es den betroffenen Juristen somit auch nicht erlaubt ist, diesen Teil der praktischen Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat unter der Bedingung zu absolvieren, dass sie den zuständigen nationalen Behörden gegenüber nachweisen, dass dieser Teil der Verwendung, so wie er absolviert wird, ihnen eine Ausbildung und Erfahrung bieten kann, die mit jener Ausbildung und Erfahrung vergleichbar ist, die eine praktische Verwendung bei einem in ersterem Mitgliedstaat niedergelassenen Rechtsanwalt bietet.

---

[1] ABl. C, C/2024/2409.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/3043

10.6.2025

Urteil des Gerichts vom 30. April 2025 – SBK Art/Rat

(Rechtssache T-102/23) ([1])

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Aufnahme des Namens des Klägers in die Liste und Belassung auf der Liste – Begriff „Verbindung" – Art. 2 Abs. 1 a. E. des Beschlusses 2014/145/GASP – Art. 3 Abs. 1 a. E. der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 – Begründungspflicht – Verteidigungsrechte – Beurteilungsfehler – Verhältnismäßigkeit – Einrede der Rechtswidrigkeit)

(C/2025/3043)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: SBK Art OOO (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwälte G. Lansky und P. Goeth)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch A. Boggio-Tomasaz als Bevollmächtigten im Beistand von Rechtsanwalt B. Maingain)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Republik Kroatien (vertreten durch G. Vidović Mesarek als Bevollmächtigte), Königreich der Niederlande (vertreten durch M. Bulterman, A. Hanje und C. Schillemans als Bevollmächtigte), Europäische Kommission (vertreten durch M. Carpus Carcea, C. Georgieva und L. Puccio als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin erstens die Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2022/2477 des Rates vom 16. Dezember 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 322 I, S. 466), und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2476 des Rates vom 16. Dezember 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 322 I, S. 318), zweitens die Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2023/572 des Rates vom 13. März 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 75 I, S. 134), und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/571 des Rates vom 13. März 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 75 I, S. 1), drittens die Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2023/1767 des Rates vom 13. September 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 226, S. 104), und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1765 des Rates vom 13. September 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 226, S. 3), sowie viertens die Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2024/847 des Rates vom 12. März 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2024/847), und der Durchführungsverordnung (EU) 2024/849 des Rates vom 12. März 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2024/849), soweit die genannten Rechtsakte sie jeweils betreffen.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die SBK Art OOO trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Rates der Europäischen Union, einschließlich der durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.
3. Die Republik Kroatien, das Königreich der Niederlande und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

([1]) ABl. C 134 vom 17.4.2023.

C/2025/3044

10.6.2025

Urteil des Gerichts vom 30. April 2025 – Symrise/Kommission

(Rechtssache T-263/23) ([1])

(Wettbewerb – Kartelle – Verwaltungsverfahren – Beschluss, mit dem eine Nachprüfung angeordnet wird – Art. 20 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 – Gegenstand und Ziel der Nachprüfung – Begründungspflicht – Hinreichend ernsthafte Indizien – Schutz des Privatlebens)

(C/2025/3044)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Symrise AG (Holzminden, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Kuhn, M. Rust und T.-M. Wienke sowie Rechtsanwältinnen L. Bär und G. Forwood)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch M. Domecq, T. Franchoo und B. Cullen als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses C(2023) 1103 final der Kommission vom 10. Februar 2023, mit dem gegenüber ihr sowie allen unmittelbar oder mittelbar von ihr kontrollierten Gesellschaften angeordnet wurde, eine Nachprüfung gemäß Art. 20 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates zu dulden (Sache AT.40826 – Rose).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Symrise AG trägt die Kosten.

([1]) ABl. C 235 vom 3.7.2023.

C/2025/3052

10.6.2025

Beschluss des Gerichts vom 20. März 2025 – Di Prinzio/Parlament

(Rechtssache T-375/23) ([1])

(Institutionelles Recht – Einheitliches Statut des Europaabgeordneten – In italienischen Wahlkreisen gewählte Europaabgeordnete – Erlass des Ruhegehälter betreffenden Beschlusses Nr. 150/2022 durch das Ufficio di Presidenza della Camera dei deputati (Präsidium der Abgeordnetenkammer, Italien) – Änderung der Höhe der Ruhegehälter der nationalen italienischen Abgeordneten – Entsprechende Änderung der Höhe der Ruhegehälter bestimmter ehemaliger, in Italien gewählter Europaabgeordneter durch das Europäische Parlament – Zuständigkeit des Urhebers der Handlung – Begründungspflicht – Erworbene Rechte – Rechtssicherheit – Berechtigtes Vertrauen – Eigentumsrecht – Teilweise offensichtliche Unzuständigkeit – Teilweise offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)

(C/2025/3052)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Clara Di Prinzio in der Eigenschaft als Erbin von Sergio Camillo Segre (Rom, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament (vertreten durch S. Seyr und S. Alves als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung des Beschlusses der Leiterin des Referats „Entschädigung und soziale Rechte der Mitglieder“ der Generaldirektion (GD) Finanzen des Europäischen Parlaments vom 12. Mai 2023 betreffend die Anpassung des Ruhegehalts von Herrn Sergio Camillo Segre infolge des Erlasses des Beschlusses Nr. 150/2022 des Ufficio di Presidenza della Camera dei deputati (Präsidium der Abgeordnetenkammer, Italien) vom 3. März 2022.

Tenor

1. Die Klage wird als teilweise offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Gerichts fallend und als teilweise offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen.

2. Frau Clara Di Prinzio trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Europäischen Parlaments.

([1]) ABl. C, C/2023/21 vom 9.10.2023.

C/2025/3053

10.6.2025

Beschluss des Gerichts vom 1. April 2025 – Fast Retailing/EUIPO – Gonarrue (GU)

(Rechtssache T-1027/23) ([1])

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Rücknahme des Widerspruchs – Erledigung der Hauptsache)

(C/2025/3053)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Fast Retailing Co. Ltd (Yamaguchi, Japan) (vertreten durch Rechtsanwalt J. M. Mora Cortés)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch E. Nicolás Gómez als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Gonarrue, SL (San Sebastián, Spanien)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 5. Juli 2023 (Sache R 0636/2022-2).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

([1]) ABl. C, C/2023/1171 vom 4.12.2023.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/3054

10.6.2025

Beschluss des Gerichts vom 26. März 2025 – Evroins inshurans grup/EIOPA

(Rechtssache T-1094/23) ([1])

(Nichtigkeitsklage – Antrag auf Einleitung einer Untersuchung – Weigerung der EIOPA – Nicht anfechtbare Handlung – Unzulässigkeit)

(C/2025/3054)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Evroins inshurans grup AD (Sofia, Bulgarien) (vertreten durch Rechtsanwalt H. Drăghici, Rechtsanwältin A. Morogai und Rechtsanwalt F. Giurgea)

Beklagte: Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (vertreten durch S. Rosenbaum und S. Dispiter als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt H.-G. Kamann, Rechtsanwältin Z. Mzee und Rechtsanwalt F. Boos)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Nichtigerklärung des Schreibens der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) vom 19. September 2023 mit dem Aktenzeichen EIOPA-23-719 betreffend die Einleitung einer Untersuchung nach Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (EIOPA), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. 2010, L 331, S. 48).

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Evroins inshurans grup AD trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA).

([1]) ABl. C, C/2024/1100 vom 5.2.2024.

C/2025/3022

10.6.2025

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 3. April 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Veliko Tarnovo – Bulgarien) – „Cityland“ EOOD/Direktor na Direktsia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ – Veliko Tarnovo

(Rechtssache C-164/24 [1], Cityland)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Wiederholter Verstoß gegen steuerliche Pflichten – Streichung des Steuerpflichtigen aus dem Mehrwertsteuerregister – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)

(C/2025/3022)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad Veliko Tarnovo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: „Cityland“ EOOD

Beklagter: Direktor na Direktsia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ – Veliko Tarnovo

Tenor

Art. 213 Abs. 1 Unterabs. 1 und Art. 273 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 geänderten Fassung und die Grundsätze der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit

sind wie folgt auszulegen:

Sie stehen einer nationalen Regelung – in der Auslegung durch die nationale Finanzverwaltung und die nationalen Gerichte – entgegen, nach der die zuständige Finanzbehörde befugt ist, einen Steuerpflichtigen deshalb aus dem Mehrwertsteuerregister zu streichen, weil er gegen seine Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer verstoßen hat, ohne die Art der begangenen Verstöße und das Verhalten des betreffenden Steuerpflichtigen untersuchen zu müssen.

---

[1] ABl. C, C/2024/3160.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/3023

10.6.2025

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 3. April 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Wojewódzki Sąd Administracyjny we Wrocławiu – Polen) – E. T./Dyrektor Izby Administracji Skarbowej we Wrocławiu

(Rechtssache C-213/24 [1], Grzera [2])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 9 Abs. 1 – Begriffe „Steuerpflichtiger“ und „wirtschaftliche Tätigkeit“ – Verkauf einer landwirtschaftlichen Fläche zur Wohnbebauung – Verkaufsvorbereitung durch einen Geschäftsbesorger, der als gewerblicher Unternehmer handelt – Gesetzliche Gütergemeinschaft zwischen Ehegatten, die Eigentümer sind)

(C/2025/3023)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Wojewódzki Sąd Administracyjny we Wrocławiu - Pologne

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: E. T.

Beklagter: Dyrektor Izby Administracji Skarbowej we Wrocławiu

Tenor

1. Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem

   ist dahin auszulegen, dass

   als Mehrwertsteuerpflichtiger, der eine wirtschaftliche Tätigkeit selbständig ausübt, eine Person angesehen werden kann, die eine ursprünglich zu ihrem Privatvermögen gehörende Fläche veräußert und dazu einen gewerblichen Unternehmer mit der Vorbereitung des Verkaufs beauftragt, der als Bevollmächtigter dieser Person aktive Schritte zur Vermarktung von Grund und Boden vornimmt und sich für diesen Verkauf ähnlicher Mittel bedient wie ein Erzeuger, Händler oder Dienstleistender im Sinne dieser Bestimmung.

2. Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112

   ist dahin auszulegen, dass

   er im Rahmen eines Verkaufsgeschäfts, das als wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne dieser Richtlinie eingestuft wird, dem nicht entgegensteht, dass die von Ehegatten, die gemeinschaftliche Eigentümer sind, gebildete gesetzliche Gemeinschaft als Steuerpflichtiger, der eine wirtschaftliche Tätigkeit selbständig ausübt, angesehen wird, wenn diese Ehegatten gegenüber Dritten so auftreten, dass sie das eine wirtschaftliche Tätigkeit begründende Geschäft des Verkaufs von zu dieser Gemeinschaft gehörenden Flächen gemeinsam durchgeführt haben, und diese Gemeinschaft das wirtschaftliche Risiko dieser Tätigkeit trägt.

---

[1] ABl. C, C/2024/3594.

[2] Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/3024

10.6.2025

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 3. April 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Mokestinių ginčų komisija prie Lietuvos Respublikos Vyriausybės – Litauen) – „Nordcurrent group“ UAB/Valstybinė mokesčių inspekcija prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos

(Rechtssache C-228/24 [1], Nordcurrent group)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Richtlinie 2011/96/EU – Gemeinsames Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten – Befreiung von der Körperschaftsteuer für von einer gebietsfremden Tochtergesellschaft an eine gebietsansässige Muttergesellschaft ausgeschüttete Dividenden – Art. 1 Abs. 2 und 3 – Missbrauchsbekämpfungsvorschrift – Einstufung der Tochtergesellschaft als unangemessene Gestaltung – Schritte einer Gestaltung – Steuerlicher Vorteil)

(C/2025/3024)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Mokestinių ginčų komisija prie Lietuvos Respublikos Vyriausybės

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: „Nordcurrent group“ UAB

Beklagte: Valstybinė mokesčių inspekcija prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos

Tenor

1. Die in Art. 1 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten in der durch die Richtlinie (EU) 2015/121 des Rates vom 27. Januar 2015 geänderten Fassung enthaltene Missbrauchsbekämpfungsvorschrift

   ist dahin auszulegen, dass

   sie einer nationalen Praxis, wonach einer Muttergesellschaft in ihrem Ansässigkeitsmitgliedstaat eine Körperschaftsteuerbefreiung für von einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Tochtergesellschaft erhaltene Dividenden deshalb nicht gewährt wird, weil eine solche Tochtergesellschaft als unangemessene Gestaltung eingestuft wird, wenn sie keine Zwischengesellschaft darstellt und die in Form von Dividenden ausgeschütteten Gewinne aus unter dem Namen dieser Tochtergesellschaft ausgeübten Tätigkeiten erwirtschaftet wurden, nicht entgegensteht, sofern die Tatbestandsmerkmale eines Missbrauchs vorliegen.

2. Die in Art. 1 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2011/96 in der durch die Richtlinie 2015/121 geänderten Fassung enthaltene Missbrauchsbekämpfungsvorschrift

   ist dahin auszulegen, dass

   sie einer nationalen Praxis entgegensteht, wonach für die Zwecke der Einstufung einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Tochtergesellschaft als unangemessene Gestaltung ausnahmslos nur auf die Umstände zu den Zeitpunkten der Dividendenausschüttungen abgestellt wird, wenn die Gründung dieser Tochtergesellschaft durch wirtschaftliche Gründe gerechtfertigt ist und das tatsächliche Vorliegen einer Tätigkeit derselben vor diesen Zeitpunkten nicht in Frage gestellt wird.

3. Die in Art. 1 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2011/96 in der durch die Richtlinie 2015/121 geänderten Fassung enthaltene Missbrauchsbekämpfungsvorschrift

   ist dahin auszulegen, dass,

   wenn eine Muttergesellschaft Dividenden von einer als unangemessene Gestaltung eingestuften Tochtergesellschaft erhalten hat, allein diese Einstufung nicht ausreicht, um festzustellen, dass die Muttergesellschaft durch die Anwendung der Körperschaftsteuerbefreiung für diese Dividenden einen steuerlichen Vorteil erlangt hat, der dem Ziel oder Zweck der Richtlinie 2011/96 in geänderter Fassung zuwiderläuft.

---

[1] ABl. C, C/2024/4077.

C/2025/3025

10.6.2025

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 3. April 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Dioikitiko Dikastirio Diethnous Prostasias – Zypern) – B. F./Kypriaki Dimokratia

(Rechtssache C-283/24 [1]**, Barouk** [2]**)**

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Asylpolitik – Internationaler Schutz – Richtlinie 2013/32/EU – Art. 46 Abs. 3 – Erfordernis einer umfassenden Ex-nunc-Prüfung – Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf – Umfang der Befugnisse des erstinstanzlichen Gerichts – Nationale Regelung, die keine Befugnis vorsieht, eine medizinische Untersuchung der Person, die um internationalen Schutz nachsucht, anzuordnen)

(C/2025/3025)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Dioikitiko Dikastirio Diethnous Prostasias

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: B. F.

Beklagte: Kypriaki Dimokratia

Tenor

Art. 46 Abs. 3 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes ist im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und von Art. 4 Abs. 3 EUV

dahin auszulegen, dass

ein mit einem Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung der Asylbehörde, mit der ein Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wurde, befasstes erstinstanzliches nationales Gericht, damit dem in Art. 46 Abs. 3 vorgesehenen Erfordernis einer umfassenden Ex-nunc-Prüfung Genüge getan wird, befugt sein muss, eine medizinische Untersuchung der Person, die internationalen Schutz beantragt, anzuordnen, wenn es der Auffassung ist, dass diese Untersuchung für die Prüfung des Antrags erforderlich oder relevant ist.

---

[1] ABl. C, C/2024/4711.

[2] Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

C/2025/3026

10.6.2025

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 3. April 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court – Irland) – Verfahren wegen der Vollstreckung von Haftbefehlen gegen MA

(Rechtssache C-743/24 [1], Alchaster II [2])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits – Übergabe einer Person an das Vereinigte Königreich zur Strafverfolgung – Gefahr der Verletzung eines Grundrechts – Art. 49 Abs. 1 Satz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen – Für die verurteilte Person nachteilige Änderung der für die vorzeitige Haftentlassung unter Auflagen geltenden Regelung)

(C/2025/3026)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Supreme Court

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beklagter: MA

Beteiligter: Minister for Justice and Equality

Tenor

Art. 49 Abs. 1 Satz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist dahin auszulegen, dass es nicht die Verhängung einer schwereren Strafe darstellt, wenn auf eine Person, die zu einer Freiheitsstrafe von bestimmter Dauer verurteilt werden kann, eine Regelung angewandt wird, wonach diese Person zumindest zwei Drittel einer festgelegten Haftdauer verbüßen muss, bevor sie unter Auflagen vorzeitig aus der Haft entlassen werden kann, wonach eine solche Haftentlassung davon abhängt, dass eine spezielle Behörde zu der Überzeugung gelangt, dass die weitere Haft dieser Person zum Schutz der Gesellschaft nicht mehr erforderlich sei, und wonach der betreffenden Person zwangsläufig ein Jahr vor dem Ende der verhängten Strafe eine vorzeitige Haftentlassung unter Auflagen gewährt wird, wohingegen sie nach den Regelungen, die zum Zeitpunkt der mutmaßlichen Begehung der in Rede stehenden Straftaten galten, nach Verbüßung der Hälfte dieser Strafe automatisch unter Auflagen vorzeitig aus der Haft hätte entlassen werden müssen.

---

[1] ABl. C, C/2025/153.

[2] Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

C/2025/3027

10.6.2025

Rechtsmittel, eingelegt am 8. November 2024 von Răzvan-Eugen Nicolescu, der Exclusive Car Trading SRL und der Asociația pentru Energie Curată și Combaterea Schimbărilor Climatice gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 9. September 2024 in der Rechtssache T-143/24, Nicolescu u. a./Rat

(Rechtssache C-777/24 P)

(C/2025/3027)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Răzvan-Eugen Nicolescu, Exclusive Car Trading SRL und Asociația pentru Energie Curată și Combaterea Schimbărilor Climatice (vertreten durch Rechtsanwältinnen Y. Bește̦leagă und M. Bodea sowie Rechtsanwälte D. Bogdan, C. Pintilie und V. Stoica)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union

Mit Beschluss vom 1. April 2025 hat der Präsident des Gerichtshofs angeordnet, die Rechtssache C-777/24 P im Register des Gerichtshofs zu streichen, und den Rechtsmittelführern auferlegt, ihre eigenen Kosten zu tragen.

C/2025/3028

10.6.2025

Rechtsmittel, eingelegt am 19. Dezember 2024 von SC gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 6. November 2024 in der Rechtssache T-242/17 RENV-OP, SC/Eulex Kosovo

(Rechtssache C-881/24 P)

(C/2025/3028)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: SC (vertreten durch Rechtsanwältin A. Kunst)

Andere Partei des Verfahrens: Eulex Kosovo

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das angefochtene Urteil aufzuheben;

— der ursprünglichen Klage in der im Versäumnisurteil ([1]) bestätigten Form stattzugeben;

— hilfsweise, die Sache zur erneuten Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen, um die mit dem Rechtsmittel gerügten Rechtsfehler zu beseitigen;

— Eulex Kosovo die Kosten des Verfahrens einschließlich der Rechtssachen T-242/17, C-730/18, T-242/17 RENV und T-242/17 RENV-OP nebst Zinsen in Höhe von 8 % sowie die Kosten des Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel wird auf vier Gründe gestützt:

Mit dem ersten und dem zweiten Rechtsmittelgrund wird ein Verstoß gegen Art. 41 Abs. 1 der Charta gerügt, da das Gericht entschieden habe, dass die Entscheidungen über das Auswahlverfahren für Staatsanwälte von 2016 der Pflicht zur objektiven und subjektiven Unparteilichkeit entsprächen und damit den ursprünglichen zweiten und dritten Klagegrund zurückgewiesen habe. Die beiden Rechtsmittelgründe stützen sich u. a. darauf, dass das Gericht entgegen der Rechtsprechung des Gerichtshofs in Rn. 82 fehlerhafte Kriterien bei der Beurteilung der objektiven Unparteilichkeit und in den Rn. 63 bis 80 fehlerhafte Kriterien bei der Beurteilung der subjektiven Unparteilichkeit angewandt habe.

Mit dem dritten Rechtsmittelgrund wird ein Verstoß gegen die Verfahrensordnung des Gerichts, einschließlich Art. 89 Abs. 3 Buchst. d, und eine Verletzung der Verteidigungsrechte der Rechtsmittelführerin gerügt, da das Gericht ihren Antrag abgelehnt habe, Eulex Kosovo anzuweisen, vollständige und lesbare Gesprächsunterlagen und Erläuterungen offenzulegen, weshalb es ihr unmöglich gewesen sei, eine etwaige Befangenheit und Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren für Staatsanwälte von 2016 nachzuweisen.

Mit dem vierten Rechtsmittelgrund wird ein Verstoß gegen Art. 41 der Charta in Verbindung mit Art. 340 AEUV gerügt, da das Gericht festgestellt habe, dass (a) der ursprüngliche erste Klagegrund, mit dem Verfahrensfehler (einschließlich des rechtswidrigen Fehlens einer Vorabinformation über die Zusammensetzung des Auswahlausschusses) geltend gemacht worden seien, ins Leere gehe und (b) keine der Schadenspositionen unmittelbar aus den Verfahrensfehlern folge.

Zulassung des Rechtsmittels

Mit Beschluss des Gerichtshofs (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) vom 29. April 2025 wurde das Rechtsmittel teilweise zugelassen. Die Rechtsmittelbeantwortung hat sich auf den ersten und den zweiten Rechtsmittelgrund zu beziehen.

([1]) Urteil vom 19. Oktober 2022, SC/Eulex Kosovo (T-242/17 RENV, nicht veröffentlicht, EU:T:2022:637).

C/2025/3045

10.6.2025

Urteil des Gerichts vom 30. April 2025 – Laura Food/EUIPO – Morghati Abderrahim (THE VERT DE CHINE 4011 ALJAMAL ALJAMAL 4011 B 552)

(Rechtssache T-95/24) [1]

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke THE VERT DE CHINE 4011 ALJAMAL ALJAMAL 4011 B 552 – Ältere Unionsbildmarken 4011 B 552 und 4011 B 552 TE VERDE DI CINA – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(C/2025/3045)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Laura Food Srl (Mailand, Italien) (vertreten durch Rechtsanwältin C. Bercial Arias)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch T. Frydendahl als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht: Morghati Abderrahim, Ditta Individuale (Mailand, Italien) (vertreten durch Rechtsanwältin C. Primiero)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Europäischen Amtes für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 12. Dezember 2023 (Sache R 909/2023-2).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Laura Food Srl trägt die Kosten.

[1] ABl. C, C/2024/2450 vom 8.4.2024.

C/2025/3055

10.6.2025

Beschluss des Gerichts vom 13. März 2025 – RY/Kommission

(Rechtssache T-246/24) ([1])

(Schadensersatzklage – Beendigung des Arbeitsvertrags eines Bediensteten auf Zeit – Fehler in der Rechtsgrundlage der Klage – Beschäftigungsverhältnis des Bediensteten mit dem betreffenden Organ – Unzulässigkeit)

(C/2025/3055)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Kläger: RY (vertreten durch Rechtsanwalt G. Trantas)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch J.-F. Brakeland, M. Konstantinidis und L. Hohenecker als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 340 Abs. 2 AEUV begehrt der Kläger Ersatz der Schäden, die er aufgrund der ersten Kündigung des Arbeitsvertrags im Jahr 2016 erlitten haben soll.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. RY trägt die Kosten.

([1]) ABl. C, C/2024/4599 vom 29.7.2024.

C/2025/3056

10.6.2025

Beschluss des Gerichts vom 28. März 2025 – WS/EUIPO

(Rechtssache T-349/24) ([1])

(Aufhebungsklage – Institutionelles Recht – Schutz personenbezogener Daten – Verordnung [EU] 2018/1725 – An das EUIPO gerichtete Anträge betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten des Klägers – Nicht anfechtbare Handlung – Unzulässigkeit)

(C/2025/3056)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: WS (vertreten durch Rechtsanwalt H. Tettenborn)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch E. Lekan und A. Ketels-Salet als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger im Wesentlichen die Aufhebung der Entscheidungen des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), mit denen dieses seine Anträge vom 1. und 16. Februar 2024 nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. 2018, L 295, S. 39) abgelehnt haben soll.

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. WS trägt seine eigenen Kosten und die Kosten, die dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) entstanden sind.

([1]) ABl. C, C/2024/5240 vom 2.9.2024.

C/2025/3087

10.6.2025

Beschluss des Gerichts vom 1. April 2025 – Republik Litauen/Kommission

(Rechtssache T-356/24) ([1])

(C/2025/3087)

Verfahrenssprache: Litauisch

Die Präsidentin der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

([1]) ABl. C/2024/5424 vom 16.9.2024.

C/2025/3057

10.6.2025

Beschluss des Gerichts vom 11. März 2025 – Intrawork u. a./eu-LISA

(Rechtssache T-408/24) ([1])

(Nichtigkeitsklage – Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Vergabeverfahren – Überlassung von Personal einschließlich Zeitarbeitskräften – Fehlendes Rechtsschutzinteresse – Unzulässigkeit)

(C/2025/3057)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Intrawork OÜ (Tallinn, Estland), Recruitment Estonia OÜ (Tallinn) (vertreten durch Rechtsanwälte C. Ginter und M. Sõrm), Advokaadibüroo Sorainen OÜ (Tallinn) (vertreten durch Rechtsanwältin K. Pļaviņa-Mika)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (vertreten durch M. Chiodi als Bevollmächtigten im Beistand von Rechtsanwalt E. van Nuffel d'Heynsbroeck, Rechtsanwältin A. Guillerme und Rechtsanwalt F. Patuelli)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Aufhebung der im Rahmen des offenen Verfahrens Nr. 361026-2024 am 19. Juni 2024 im Supplement zum *Amtsblatt der Europäischen Union* (ABl. 2024, S. 118) veröffentlichten Ausschreibung der Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Intrawork OÜ, die Recruitment Estonia OÜ und die Advokaadibüroo Sorainen OÜ tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

([1]) ABl. C, C/2024/5974 vom 14.10.2024.

C/2025/3058

10.6.2025

Beschluss des Gerichts vom 26. März 2025 – Messiaen und Ballegeer/Parlament und Rat

(Rechtssache T-451/24) ([1])

(Nichtigkeitsklage – Verordnung [EU] 2024/1624 – Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung – Keine individuelle Betroffenheit – Unzulässigkeit)

(C/2025/3058)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Kläger: Robin Messiaen, Ferenc Ballegeer (vertreten durch Rechtsanwalt P. Verhaeghe)

Beklagte: Europäisches Parlament (vertreten durch I. Terwinghe, E. Paladini und C. Burgos als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch I. Gurov, K. Pleśniak und S. Emmerechts als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Kläger die Nichtigerklärung von Art. 3 Nr. 3 Buchst. a und b, Art. 19 Abs. 6 Buchst. b, Art. 20 Abs. 1 und 2, Art. 21 Abs. 2 und 3, Art. 24 Abs. 4 sowie Art. 70 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (ABl. L, 2024/1624) und folglich die Feststellung der Unanwendbarkeit der in Art. 21, Art. 24 sowie Art. 69 Abs. 1 und 2 der angefochtenen Verordnung enthaltenen Pflichten auf Rechtsanwälte.

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Der Antrag der Europäischen Kommission auf Zulassung zur Streithilfe hat sich erledigt.
3. R. Messiaen und F. Ballegeer tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union.
4. Die Kommission trägt ihre eigenen im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe entstandenen Kosten.

([1]) ABl. C, C/2024/6442, 4.11.2024.

C/2025/3088

10.6.2025

Beschluss des Gerichts vom 20. März 2025 – Public.Resource.Org und Right to Know/Kommission

(Rechtssache T-580/24) ([1])

(C/2025/3088)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

([1]) ABl. C, C/2025/573 vom 3.2.2025.

C/2025/3060

10.6.2025

Klage, eingereicht am 16. Dezember 2024 – TotalEnergies Charging Services España/CINEA

(Rechtssache T-650/24)

(C/2025/3060)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: TotalEnergies Charging Services España, SL (Madrid, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwältinnen A. M. Rodríguez Conde und C. González Silvestre)

Beklagte: Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (Climate, Infrastructure and Environment Executive Agency, CINEA)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass der der Belastungsanzeige zugrundeliegende Beschluss vom 5. August 2024 mangels hinreichender Begründung ungültig ist,

— hilfsweise, festzustellen, dass die gesamten von ihr im Rahmen der Finanzhilfevereinbarung geltend gemachten Kosten förderfähig sind, und die CINEA folglich (a) zur Rückzahlung des von ihr aufgrund der erhaltenen Belastungsanzeige gezahlten Betrags, (b) zur Zahlung des aufgrund der Finanzhilfevereinbarung noch geschuldeten Betrags und (c) zur Zahlung von Verzugszinsen auf beide Beträge in Höhe von dreieinhalb Prozentpunkten über dem von der Europäischen Zentralbank angewandten Zinssatz, wie in der Finanzhilfevereinbarung vorgesehen, zu verurteilen,

— äußerst hilfsweise, festzustellen, dass der angefochtene Beschluss, der der Belastungsanzeige zugrunde liegt, offensichtlich unverhältnismäßig ist, soweit mit ihm die Gewährung von Geldbeträgen für die Ausgaben abgelehnt wird, die jedenfalls – auch wenn sie nicht den gesamten Ausgaben entsprechen – förderfähig sind, und folglich die Förderfähigkeit dieser Ausgaben festzustellen sowie deren Zahlung an sie entsprechend der Aufschlüsselung der Beträge im Klageantrag anzuordnen,

— der CINEA jedenfalls die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende drei Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Begründungspflicht nach Art. 296 AEUV und Art. 41 Abs. 2 Buchst. c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Die CINEA habe die gegen die ursprüngliche Bewertung des endgültigen Restbetrags der Finanzhilfe vorgebrachten Stellungnahmen nicht sorgfältig und unparteiisch geprüft, und das Verfahren zur Bestimmung des Endbetrags der Finanzhilfe hätte ohne die behauptete Unregelmäßigkeit zu einem anderen Ergebnis führen können.

2. Verstoß gegen Art. II.19.4 der Allgemeinen Bedingungen der Finanzhilfevereinbarung und Art. 191 Abs. 3 der Verordnung 2018/1046 ([1]) (der Art. 194 Abs. 3 der geltenden Haushaltsordnung entspreche). Eine Einstufung der geltend gemachten Kosten als förderfähig hätte keinesfalls dazu geführt, dass diese Kosten zweimal aus dem Haushalt der Europäischen Union finanziert würden.

3. Verstoß gegen Art. 5 Abs. 4 EUV. Der angefochtene Beschluss sei offensichtlich unverhältnismäßig, soweit mit ihm alle geltend gemachten Ausgaben als nicht förderfähig eingestuft würden.

([1]) Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012; ABl. 2018, L 193, S. 1.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/3029

10.6.2025

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance du Luxembourg (Belgien), eingereicht am 20. Februar 2025 – BX/État belge

(Rechtssache C-150/25, Marhaux [1]**)**

(C/2025/3029)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de première instance du Luxembourg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: BX

Beklagter: État belge

Vorlagefrage

Ist Art. 45 AEUV dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat (Belgien) bei der Berechnung der Steuer für eine natürliche gebietsansässige Person den Umstand berücksichtigen muss, dass trotz eines in einem Abkommen enthaltenen Diskriminierungsverbots – wie es in Art. 25 Abs. 2 des Abkommens zwischen Frankreich und Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vom 10. März 1964 vorgesehen ist, wonach Gebietsfremden persönliche Steuerabzüge sowie Steuervergünstigungen und -ermäßigungen aufgrund ihres Familienstands oder ihrer familiären Verpflichtungen anteilsmäßig zu gewähren sind – diese in Belgien ansässige Person wegen besonderer Bedingungen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften des Beschäftigungsmitgliedstaats (Frankreich) – hier Art. 197 A des französischen Allgemeinen Steuergesetzbuchs, wonach bei der Berechnung der französischen Steuer Unterhaltszahlungen, die diese in diesem Beschäftigungsstaat gebietsfremde Person geleistet hat, nur dann zum Abzug bei der Festsetzung des französischen Steuersatzes zugelassen werden, wenn sie beim Empfänger in Frankreich steuerbar sind und wenn sich nicht wegen ihrer Berücksichtigung die Steuerschuld des Steuerpflichtigen in dessen Wohnsitzstaat verringert – weder im Beschäftigungsstaat (Frankreich) noch im Wohnsitzstaat (Belgien) in den Genuss einer steuerlichen Berücksichtigung ihrer Unterhaltszahlungen proportional zu den jeweils steuerbaren Einkünften kommt, obwohl dieser Wohnsitzstaat in der Lage ist, die Steuer zu berechnen, indem er die abzugsfähigen Unterhaltszahlungen auf die inländischen Einkünfte anrechnet, nachdem er den Teil der durch Abkommen von der Steuer befreiten Vergütungen herausgerechnet hat, um die Vergünstigung des Abzugs nicht dadurch zu schmälern, dass er die Unterhaltszahlungen auf Einkünfte anrechnet, die durch Abkommen unter Progressionsvorbehalt von der Steuer befreit sind und bei denen im Beschäftigungsstaat eine proportionale Anrechnung dieser Unterhaltszahlungen tatsächlich nicht erfolgt ist?

---

[1] Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

C/2025/3030

10.6.2025

Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation du Grand-Duché de Luxembourg (Luxemburg), eingereicht am 21. Februar 2025 – QJ/Administration de l'enregistrement, des domaines et de la TVA, État du Grand-duché de Luxembourg

(Rechtssache C-158/25, AEDT und État du Grand-Duché de Luxembourg)

(C/2025/3030)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation du Grand-Duché de Luxembourg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: QJ

Beklagte: Administration de l'enregistrement, des domaines et de la TVA, État du Grand-duché de Luxembourg

Vorlagefragen

1. Ist die Charta der Grundrechte, insbesondere ihr Art. 47, im Hinblick auf die Kriterien von Art. 51 Abs. 1 der Charta auf die nationale Regelung der gesamtschuldnerischen Haftung der Geschäftsführer einer Gesellschaft wegen schuldhafter Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen zur Zahlung der Mehrwertsteuer, die von der von ihnen geleiteten Gesellschaft geschuldet wird, anwendbar?

2. Falls die erste Frage bejaht wird: Ist Art. 47 der Charta dahin auszulegen, dass er den Geschäftsführern, die zur Haftung herangezogen werden, die Möglichkeit einräumt, inzident im Rahmen einer Klage, die ihnen nach dem nationalen Recht gegen den Verwaltungsakt zusteht, mit dem ihre gesamtschuldnerische Haftung festgestellt wird, den der Gesellschaft zuvor von Amts wegen zugestellten Mehrwertsteuerbescheid, gegen den die Gesellschaft nicht rechtzeitig Klage erhoben hat, anzufechten?

3. Falls die zweite Frage bejaht wird: Ist Art. 47 der Charta dahin auszulegen, dass er die Klagegründe beschränkt, die die Geschäftsführer im Rahmen der inzidenten Anfechtung des der steuerpflichtigen Gesellschaft von Amts wegen zugestellten Steuerbescheids geltend machen können, oder dahin, dass er alle Klagegründe umfasst, einschließlich der Klagegründe betreffend die Festsetzung der Mehrwertsteuerschuld, wie die Tatsachenfeststellungen, die zu dem gegen die steuerpflichtige Gesellschaft von Amts wegen erlassenen Steuerbescheid geführt haben, und die rein persönlichen Klagegründe, wie etwaige Grundrechtsverletzungen, die im Rahmen des Verfahrens der Besteuerung von Amts wegen gegenüber diesen Geschäftsführern begangen wurden?

C/2025/3031

10.6.2025

Rechtsmittel, eingelegt am 26. Februar 2025 von PV gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 19. Juni 2024 in der Rechtssache T-89/20, PV/Kommission

(Rechtssache C-169/25 P)

(C/2025/3031)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: PV (vertreten durch Rechtsanwalt D. Birkenmaier)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

— das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 19. Juni 2024 in der Rechtssache T-89/20 aufzuheben;

— den vorliegenden Rechtsstreit sowie die Rechtssache T-89/20 gemäß Art. 61 der Satzung des Gerichtshofs zu entscheiden;

— der anderen Partei des Verfahrens die Kosten der Rechtssache C-169/25 P sowie alle anderen Kosten des Verfahrens in der Rechtssache T-89/20 aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer stützt sein Rechtsmittel auf zwölf Gründe.

1. Mit dem ersten Rechtsmittelgrund wird ein fehlendes Rechtsschutzinteresse wegen des Fehlens eines Arbeitsverhältnisses ab dem 26. Juni 2017 – Verfälschung wegen Anwendung einer *Ex-tunc*-Wirkung – gerügt, so dass kein Verstoß gegen Art. 86 des Statuts vorliege.

2. Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund wird ein Verstoß gegen Art. 60 des Statuts als Hauptgrund für die zweite Entfernung aus dem Dienst CMS 17/025 gerügt, während wegen der Vorlage von ärztlichen Attesten Art. 59 des Statuts anwendbar gewesen sei.

3. Mit dem dritten Rechtsmittelgrund wird ein Verstoß gegen Art. 12a des Statuts (Verbot des Erleidens von Nachteilen im Fall einer Beschwerde wegen Mobbings, wenn der Beschwerdeführer in gutem Glauben gehandelt habe) mit der Folge eines Verstoßes gegen die Art. 77 und 9b des Anhangs VIII des Statuts geltend gemacht.

4. Der vierte Rechtsmittelgrund betrifft einen Verstoß gegen den allgemeinen Rechtsgrundsatz *„fraus omnia corrompit“* aufgrund der Verwendung einer falschen Unterschrift in der zusammenfassenden Schuldenerklärung vom 21. September 2016 und im Disziplinarverfahren CMS 17/025.

5. Mit dem fünften Rechtsmittelgrund wird ein Verstoß gegen Art. 25 des Statuts, das Nichtbestehen von drei bestrittenen Schuldenmitteilungen und eine arglistige zusammenfassende Schuldenerklärung vom 21. September 2016 gerügt.

6. Mit dem sechsten Rechtsmittelgrund wird ein Verstoß gegen die Rechtsnorm *„ne bis in idem“* in Art. 50 der Charta und Art. 9 Nr. 3 des Anhangs IX des Statuts gerügt.

7. Mit dem siebten Rechtsmittelgrund wird ein Verstoß gegen Art. 41 der Charta – Verstoß gegen den Grundsatz der subjektiven und objektiven Unparteilichkeit – gerügt.

8. Mit dem achten Rechtsmittelgrund wird ein weiterer Verstoß gegen Art. 41 der Charta – Überschreitung der angemessenen Frist im zweiten Disziplinarverfahren CMS 17/025 – gerügt.

9. Mit dem neunten Rechtsmittelgrund wird ein Verstoß gegen Art. 15 der Charta und den Grundsatz der Einrede der Nichterfüllung durch eine vom Gericht vorgenommene Verfälschung gerügt.

10. Der zehnte Rechtsmittelgrund betrifft einen Verstoß gegen Art. 48 der Charta und die Unschuldsvermutung.

11. Mit dem elften Rechtsmittelgrund wird ein Verfahrensfehler wegen eines Verstoßes gegen Art. 6 Nr. 2 der ADB 2004 in Bezug auf das zweite Disziplinarverfahren CMS 17/025 und folglich ein Verstoß gegen den Grundsatz der objektiven Unparteilichkeit gerügt.

12. Mit dem zwölften Rechtsmittelgrund wird eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren gemäß den Anforderungen von Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, von Art. 41 Nr. 1 und Art. 47 der Charta sowie von Art. 18 der Satzung des Gerichtshofs gerügt.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/3032

10.6.2025

Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 3. März 2025 – NS gegen Volkswagen AG

(Rechtssache C-175/25, Volkswagen)

(C/2025/3032)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionswerber: NS

Revisionsgegner: Volkswagen AG

Vorlagefragen

1. a.) Sind Art. 5 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 3 Nr. 10 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 ([1]) sowie Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 ([2]) dahin auszulegen, dass bei einem unter die Verordnung Nr. 715/2007 fallenden Dieselfahrzeug, in dem Systeme der Abgasrückführung (AGR-System) und Abgasnachbehandlung (SCR-System) verbaut sind, für die Qualifikation als Abschalteinrichtung im Sinn des Art. 3 Nr. 10 der Verordnung Nr. 715/2007 darauf abzustellen ist, ob die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems in seiner Gesamtheit (unter Einschluss aller jeweils vorhandener Systeme der Abgasrückführung und -nachbehandlung) verringert wird, oder darauf, ob die Wirksamkeit einzelner Konstruktionsteile (z.B. „Thermofenster", SCR-Katalysator) als jeweils eigene Emissionskontrollsysteme verringert wird?

   b.) Sind Art. 3 Nr. 10 und Art. 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 715/2007 dahin auszulegen, dass für die Qualifikation als unzulässige Abschalteinrichtung die Verringerung der Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems unter gewöhnlichen Fahrbedingungen – sei es eines einzelnen Konstruktionsteils, sei es der Gesamtheit des Systems (siehe Frage 1. a) – allein entscheidend ist, oder ist zusätzlich erforderlich, dass (zumindest) einer der in Anhang I der Verordnung Nr. 715/2007 angeführten Emissionsgrenzwerte überschritten wird?

2. Für den Fall, dass auf das Emissionskontrollsystem in seiner Gesamtheit abzustellen ist:

   a.) Ist Art. 5 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 3 Nr. 10 der Verordnung Nr. 715/2007 in Bezug auf die Behauptungslast dahin auszulegen, dass der Erwerber eines Dieselfahrzeugs seiner Behauptungslast zum Vorliegen einer unzulässigen Abschalteinrichtung entspricht, wenn er vorbringt, dass ein Konstruktionsteil (z.B. „Thermofenster") vorliegt, das die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems unter gewöhnlichen Fahrbedingungen verringert, und trifft dann den Hersteller die Behauptungslast dafür, dass das Gesamtsystem insgesamt zu keiner Verringerung der Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems führt, oder muss der Käufer auch vorbringen, dass keine anderen Konstruktionsteile vorliegen, die den nachteiligen Effekt ausgleichen?

([1]) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. 2007, L 171, S. 1).

([2]) Verordnung der Kommission vom 18. Juli 2008 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. 2008, L 199, S. 1).

b.) Ist Art. 5 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 3. Nr. 10 der Verordnung Nr. 715/2007 im Fall der Behauptungslast des Käufers für das Gesamtsystem und der daraus im nationalen Recht resultierenden Beweislast dahin auszulegen, dass selbst eine nationale Regelung, die den Hersteller in diesem Fall zur Mitwirkung an der Ermittlung des Sachverhalts verpflichtet, dennoch nicht dem Unionsrecht, insbesondere dem Effektivitätsgrundsatz, entspricht, so dass deshalb insoweit unionsrechtlich der Hersteller die Beweislast zu tragen hat?

3. Sind Art. 3 Nr. 10, Art. 4 Abs. 2, Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung Nr. 715/2007 (i.V.m. Art. 3 der Verordnung Nr. 692/2008) dahin auszulegen, dass die Bauteile eines Dieselfahrzeugs, die das Emissionsverhalten voraussichtlich beeinflussen, so konstruiert, gefertigt und montiert sein müssen, dass die Einhaltung der in Anhang I der Verordnung Nr. 715/2007 angeführten Emissionsgrenzwerte nicht nur bei den vorgeschriebenen Tests im Rahmen des Typgenehmigungsverfahrens (hier: Neuer Europäischer Fahrzyklus-Test), sondern auch unter tatsächlichen Fahrbedingungen bei normaler Nutzung des Fahrzeugs (im Realbetrieb) gewährleistet ist?

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/3033

10.6.2025

Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Deutschland), eingereicht am 4. März 2025 – IU gegen BT

(Rechtssache C-176/25, Steizer [1])

(C/2025/3033)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: IU

Berufungsbeklagte: BT

Vorlagefragen

1. Ist Art. 8 Abs. 1 der Verordnung „Rom II“ [2] dahingehend auszulegen, dass das Recht des Staates, für das Schutz beansprucht wird, auch auf die Frage der (Form-)Wirksamkeit der Übertragung von ausschließlichen Nutzungsrechten an Lichtbildern vom Urheber auf den Nutzungsberechtigten Anwendung findet?

2. Falls die Frage 1. verneint wird: Ist für die Frage der (Form-)Wirksamkeit der Übertragung von ausschließlichen Nutzungsrechten an Lichtbildern vom Urheber auf den Nutzungsberechtigten das Vertragsstatut maßgeblich, und sind somit die Art. 4 und 11 der Verordnung „Rom I“ [3] anwendbar?

---

[1] Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

[2] Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II) (ABl. 2007, L 199, S. 40).

[3] Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (ABl. 2008, L 177, S. 6).

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/3034

10.6.2025

Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich), eingereicht am 7. März 2025 – RS gegen TS

(Rechtssache C-185/25, Waldfelber [1]**)**

(C/2025/3034)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: RS

Beklagter: TS

Vorlagefragen

1. Ist Art. 4 Ziff. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 [2] (im Weiteren: DSGVO) dahin auszulegen, dass eine natürliche Person, die in Ausübung ihrer Tätigkeit mittels der ihr zur Verfügung gestellten und vorgegebenen Mittel bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten nicht in eigenem persönlichen Interesse, sondern als Leiter einer Organisation (Einrichtung oder andere Stelle ohne Rechtspersönlichkeit), hinter der aber ein Rechtsträger steht, handelt, „Verantwortlicher" ist, der vor Gericht in Anspruch genommen werden kann?

2. a) Ist Art. 15 Abs. 1 Buchst. g DSGVO dahin auszulegen, dass in einem Fall, in dem die verarbeiteten Daten in einer faktischen Äußerung oder wertenden Einschätzung über die betroffene Person in einer E-Mail bestehen, zu „allen verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten" nur der Verfasser der E-Mail zählt, oder zählt dazu auch der Personenkreis, mit dem der Verfasser über die betroffene Person gesprochen hat?

2. b) Für den Fall, dass nicht gespeicherte Namen der Gesprächspartner „verfügbare Informationen über die Herkunft der Daten" i.S.d. Art. 15 Abs. 1 Buchst. g DSGVO sind:

   Hat bei der Abwägung der Interessen der von der Datenverarbeitung betroffenen Person mit den Interessen eines solchen Gesprächspartners der Umstand Bedeutung, dass für diesen nicht absehbar war, dass seine Äußerungen zum Gegenstand einer Datenverarbeitung gemacht werden?

3. Ist Art. 82 Abs. 2 DSGVO dahin auszulegen, dass in negativen Folgen für den Betroffenen, die auf einem zeitlich nach der Verarbeitung der personenbezogenen Daten liegenden, allein gegen die Verpflichtung zur Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO liegenden Verstoß gegen diese Verordnung beruhen, ein Schaden liegt, der durch „eine nicht dieser Verordnung entsprechende Verarbeitung" verursacht wurde und die Verpflichtung des Verantwortlichen zur Leistung von Ersatz nach sich zieht?

4. Für den Fall der Bejahung der Fragen 1 oder 3: Steht Art. 82 DSGVO innerstaatlichen Regelungen, wonach der Ersatz des Schadens, den ein Organ eines Rechtsträgers in hoheitlicher Vollziehung des Gesetzes einem Geschädigten zugefügt hat, gegen das Organ selbst nicht geltend gemacht werden kann, entgegen?

---

[1] Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

[2] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016, L 119, S. 1).

C/2025/3035

10.6.2025

Vorabentscheidungsersuchen des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach (Deutschland) eingereicht am 17. März 2025 – Joachim Lindenberg gegen Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht

(Rechtssache C-205/25, Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht)

(C/2025/3035)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Joachim Lindenberg

Beklagter: Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht

Vorlagefragen

1. Ist Art. 15 in Verbindung mit Art. 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 ([1])dahingehend auszulegen, dass eine Aufsichtsbehörde nach Art. 4 Nr. 21 dieser Verordnung, die im Rahmen eines von einer betroffenen Person eingeleiteten Beschwerdeverfahrens nach Art. 77 dieser Verordnung tätig wird, gleichzeitig im Sinne von Art. 15 in Verbindung mit Art. 4 Nr. 7 dieser Verordnung „Verantwortlicher" und damit auf Grundlage des Art. 15 dieser Verordnung gegenüber der betroffenen Person zur Auskunft verpflichtet ist?

2. Für den Fall, dass Frage 1 mit „ja" beantwortet wird: Ist das Unionsrecht, insbesondere Art. 23 der Verordnung 2016/679, dahingehend auszulegen, dass es einer nationalen Regelung – wie dem im Ausgangsverfahren streitigen Art. 20 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) – entgegensteht, wonach Auskunfts- oder Einsichtsrechte hinsichtlich Akten und Dateien der Aufsichtsbehörden nach Art. 4 Nr. 21 der Verordnung 2016/679 pauschal nicht bestehen?

([1]) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016, L 119, S. 1).

C/2025/3036

10.6.2025

Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Montpellier (Frankreich), eingereicht am 20. März 2025 – Strafverfahren gegen KN

(Rechtssache C-219/25, Kamekris [1])

(C/2025/3036)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour d'appel de Montpellier

Parteien des Ausgangsverfahrens

KN

Vorlagefrage

Sind Art. 67 Abs. 3 und Art. 82 Abs. 1 AEUV in Verbindung mit den Art. 19 und 47 der Charta der Grundrechte dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat verpflichtet ist, die Vollstreckung eines Ersuchens um Auslieferung eines Unionsbürgers an einen Drittstaat abzulehnen, wenn ein anderer Mitgliedstaat die Vollstreckung desselben Auslieferungsersuchens zuvor mit der Begründung abgelehnt hat, dass die Übergabe der betroffenen Person das in Art. 19 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Grundrecht, keiner Folter oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung unterworfen zu werden, und das in Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Recht auf ein faires Verfahren verletzen könnte?

[1] Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

C/2025/3037

10.6.2025

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 27. März 2025 – Land Nordrhein-Westfalen gegen Mettler-Toledo GmbH

(Rechtssache C-237/25, Mettler-Toledo)

(C/2025/3037)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beklagter, Berufungsbeklagter und Revisionskläger: Land Nordrhein-Westfalen

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte: Mettler-Toledo GmbH

Beteiligte: Vertreterin des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht

Vorlagefrage

Entspricht eine nichtselbsttätige Waage den Anforderungen des Art. 6 Abs. 5 Unterabs. 2 i. V. m. Anhang III Nr. 1.1.iv), 1.1.v) und 1.1.vi) der Richtlinie 2014/31/EU [1], wenn die Angaben zu Höchstlast, Mindestlast und Eichwert nicht in verkörperter Form auf dem Gerät angebracht sind, sondern ausschließlich digital und alternierend bei Betrieb der Waage angezeigt werden?

---

[1] Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt (Neufassung) (ABl. 2014, L 96, S. 107).

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/3038

10.6.2025

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 27. März 2025 – Land Nordrhein-Westfalen gegen Bizerba SE & Co.KG

(Rechtssache C-238/25, Bizerba)

(C/2025/3038)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beklagter, Berufungskläger und Revisionskläger: Land Nordrhein-Westfalen

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte: Bizerba SE & Co.KG

Beteiligte: Vertreterin des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht

Vorlagefrage

Stellt ein Messgerät auch dann eine nichtselbsttätige Waage im Sinne des Art. 2 Nr. 1 und 2 der Richtlinie 2014/31/EU [1] dar, wenn das Wägeergebnis nicht ausgedruckt oder sichtbar angezeigt, sondern lediglich gespeichert wird?

---

[1] Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt (Neufassung) (ABl. 2014, L 96, S. 107).

C/2025/3039

10.6.2025

Vorabentscheidungsersuchen des Budapest Környéki Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 3. April 2025 – Like Company/Google Ireland Limited

(Rechtssache C-250/25, Like Company)

(C/2025/3039)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Budapest Környéki Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Like Company

Beklagte: Google Ireland Limited

Vorlagefragen

1. Sind Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/790 ([1]) und Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2001/29/EG ([2]) dahin auszulegen, dass es eine öffentliche Wiedergabe darstellt, wenn in den Antworten eines auf LLM basierenden Chatbots ein Text, der mit dem Inhalt von Websites von Presseverlagen in einem Ausmaß identisch ist, dass er bereits unter den Schutz von Art. 15 der Richtlinie 2019/790 fällt, sichtbar gemacht wird? Falls ja: Ist es relevant, dass es sich um das Ergebnis eines Prozesses handelt, in dem der Chatbot lediglich auf der Grundlage von beobachteten Mustern das folgende Wort vorhersagt?

2. Sind Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2019/790 und Art. 2 der Richtlinie 2001/29 dahin auszulegen, dass der Trainingsprozess eines auf LLM basierenden Chatbots, der auf der Grundlage der Beobachtung und des Abgleichs von Mustern entwickelt worden ist, wodurch das Modell das Wiedererkennen linguistischer Muster erlernen kann, eine Vervielfältigung darstellt?

3. Sollte die zweite Vorlagefrage bejaht werden: Fällt eine solche Vervielfältigung rechtmäßig zugänglicher Werke unter die in Art. 4 der Richtlinie 2019/790 vorgesehene Ausnahme, die die freie Nutzung zum Zweck des Text und Data Mining gewährleistet?

4. Sind Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2019/790 und Art. 2 der Richtlinie 2001/29 dahin auszulegen, dass es eine Vervielfältigung durch den Anbieter eines Chatbotdiensts darstellt, wenn ein auf LLM basierender Chatbot, soweit Nutzer ihm einen Befehl geben, der mit dem Text einer Presseveröffentlichung übereinstimmt oder auf ihn Bezug nimmt, seine Antwort auf der Grundlage des Befehls des Nutzers generiert und in dieser Antwort der Inhalt einer Presseveröffentlichung ganz oder teilweise sichtbar gemacht wird?

([1]) Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (ABl. 2019, L 130, S. 92).

([2]) Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. 2001, L 167, S. 10).

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/3040

10.6.2025

Klage, eingereicht am 11. April 2025 – Europäische Kommission/Königreich Belgien

(Rechtssache C-281/25)

(C/2025/3040)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch W. Roels und P. Carlin als Bevollmächtigte)

Beklagter: Königreich Belgien

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 56 AEUV und Art. 36 des EWR-Abkommens verstoßen hat, dass es die Bestimmungen von Art. 2 des Königlichen Erlass zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuchs 1992 (AR/CIR 92) betreffend die Steuerbefreiung von Einkünften aus Spareinlagen beibehalten und infolgedessen den Zugang zum belgischen Bankenmarkt auf Dienstleister beschränkt hat, die in anderen Mitgliedstaaten der EU und des EWR ansässig sind;

— dem Königreich Belgien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission ist der Auffassung, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 56 AEUV und Art. 36 des EWR-Abkommens verstoßen habe, dass es eine Steuerbefreiungsregelung für Spareinlagen beibehalten habe, da diese Regelung, obwohl sie gleichermaßen auf Einkünfte aus Spareinlagen bei in Belgien oder in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR ansässigen Bankdienstleistern anwendbar ist, in anderen Staaten niedergelassene Dienstleistungserbringer Bedingungen unterwirft, die für den nationalen Markt spezifisch sind.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/3041

10.6.2025

Rechtsmittel, eingelegt am 17. April 2025 von der Ryanair DAC gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 5. Februar 2025 in der Rechtssache T-743/21, Ryanair/Kommission (TAP II; Rettungsbeihilfe; COVID-19)

(Rechtssache C-291/25 P)

(C/2025/3041)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Ryanair DAC (vertreten durch Rechtsanwälte E. Vahida, F.-C. Laprévote, S. Rating, D. Pérez de Lamo und Rechtsanwältin M. V. Paredes Balén)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Portugiesische Republik

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das angefochtene Urteil aufzuheben;

— den Beschluss C(2021) 5302 final der Kommission vom 16. Juli 2021 über die staatliche Beihilfe SA.57369 (2020/N) – Portugal – Rettungsbeihilfe für TAP SGPS gemäß den Art. 263 und 264 AEUV für nichtig zu erklären;

— der Kommission ihre eigenen Kosten sowie die Ryanair im ersten Rechtszug und durch das Rechtsmittelverfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen und den anderen Parteien sowie den Streithelfern im ersten Rechtszug und gegebenenfalls in diesem Rechtsmittelverfahren ihre eigenen Kosten aufzuerlegen;

hilfsweise,

— die Rechtssache an das Gericht zur erneuten Prüfung zurückzuverweisen;

— die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens im ersten Rechtszug und des Rechtsmittelverfahrens vorzubehalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel wird auf sechs Gründe gestützt:

Erstens habe das Gericht bei seiner Auslegung von Rn. 22 der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten [1] (im Folgenden: Leitlinien) einen Rechtsfehler begangen, den Sachverhalt offensichtlich verfälscht und keine Begründung angegeben.

Zweitens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, den Sachverhalt offensichtlich verfälscht und keine Begründung angegeben, als es das Vorbringen der Klägerin, die Kommission habe gegen Rn. 8 der Leitlinien verstoßen, zurückgewiesen habe.

Drittens habe das Gericht bei seiner Auslegung des Begriffs des gemeinsamen Interesses gemäß Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV einen Rechtsfehler begangen, den Sachverhalt offensichtlich verfälscht und keine Begründung angegeben.

Viertens habe das Gericht in Bezug auf das Vorbringen der Klägerin zur Geeignetheit der Beihilfe einen Rechtsfehler begangen und keine Begründung angegeben.

Fünftens habe das Gericht in Bezug auf das Vorbringen der Klägerin zur Verhältnismäßigkeit der Beihilfe nach Rn. 60 der Leitlinien einen Rechtsfehler begangen und keine Begründung angegeben.

Sechstens sei dem Gericht hinsichtlich des Umstands, dass die Kommission eine unvollständige Prüfung der negativen Auswirkungen der Beihilfe gemäß der „Abwägungsprüfung“ nach Art. 107 Abs. 3 Buchst. c vorgenommen habe, ein Rechtsfehler unterlaufen.

[1] ABl. 2014 C 249 S. 1.

C/2025/3059

10.6.2025

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 27. März 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Königs Wusterhausen – Deutschland) – Flightright GmbH/Ryanair DAC

(Rechtssache T-178/25 [1]**, Flightright)**

(Luftverkehr – Verordnung [EG] Nr. 261/2004 – Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste – Große Verspätung von Flügen – Befreiung von der Ausgleichspflicht – Außergewöhnliche Umstände – Zuweisung verspäteter Abflug-Slots aufgrund von Kapazitätsengpässen im Luftraum – Wetterbedingungen)

(C/2025/3059)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Königs Wusterhausen

Parteien

Klägerin: Flightright GmbH

Beklagte: Ryanair DAC

Tenor

Die Rechtssache T-178/25 wird im Register des Gerichts gestrichen.

---

[1] Eingangsdatum: 20.2.2025.

C/2025/3061

10.6.2025

Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus (Finnland), eingereicht am 28. Februar 2025 – Veronsaajien oikeudenvalvontayksikkö/A Oy

(Rechtssache T-184/25, Veronsaajien oikeudenvalvontayksikkö)

(C/2025/3061)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Korkein hallinto-oikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Veronsaajien oikeudenvalvontayksikkö

Andere Beteiligte: A Oy

Vorlagefragen

1. Ist, wenn ein Finanzunternehmen die von ihm an einen Kunden gewährten Kredite an ein anderes Finanzinstitut veräußert und diese Kredite nach deren Veräußerung gegen Entgelt weiterhin selbst verwaltet,

   Art. 135 Abs. 1 Buchst. b der Mehrwertsteuerrichtlinie ([1]), der die Steuerbefreiung der Verwaltung von Krediten durch einen Kreditgeber betrifft, dahin auszulegen, dass er auch den Fall erfasst, in dem das erstgenannte Unternehmen solche von ihm selbst gewährten Kredite, die es an dieses andere Finanzinstitut veräußert hat, weiterhin verwaltet?

2. Ist, falls die erste Frage verneint wird und die Verwaltung von Krediten durch das erstgenannte Unternehmen Kredite betrifft, mit denen eine von einem anderen Finanzinstitut ausgegebene Anleihe besichert wird,

   Art. 135 Abs. 1 Buchst. c der Mehrwertsteuerrichtlinie, der die Steuerbefreiung der Übernahme von Verbindlichkeiten, Bürgschaften und anderen Sicherheiten und Garantien betrifft, dahin auszulegen, dass er auch den Fall erfasst, in dem das erstgenannte Unternehmen Kredite verwaltet, mit denen eine von einem anderen Finanzinstitut ausgegebene Anleihe besichert wird?

3. Ist, falls die zweite Frage verneint wird,

   Art. 135 Abs. 1 Buchst. d der Mehrwertsteuerrichtlinie, der die Steuerbefreiung der Umsätze im Geschäft mit Forderungen betrifft, dahin auszulegen, dass er auch den Fall erfasst, in dem das erstgenannte Unternehmen auf ein anderes Finanzinstitut übertragene Forderungen verwaltet?

([1]) Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

C/2025/3062

10.6.2025

Klage, eingereicht am 19. März 2025 – AW/Parlament

(Rechtssache T-191/25)

(C/2025/3062)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Kläger: AW (vertreten durch Rechtsanwalt J. Martins)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

— seine Klage für zulässig und begründet zu erklären;

— die angefochtenen Entscheidungen aufzuheben;

— dem Beklagten sämtliche Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der in französischer Sprache verfassten Entscheidung des Referats Ruhegehälter und Sozialversicherung (Generaldirektion Personal, Direktion Personalverwaltung) des Europäischen Parlaments vom 25. April 2024, die ausschließlich mit E-Mail vom 25. April 2024 übermittelt wurde, wurde entschieden:

„Artikel 1: Die Verschlimmerung des Leidens von Herrn AW ist nicht in Ausübung oder bei Ausübung seines Amtes im Dienst der Europäischen Union entstanden.

Artikel 2: Für die Behandlungskosten im Zusammenhang mit diesem Leiden erfolgt keine zusätzliche Erstattung im Rahmen der Versicherung für Unfälle und Berufskrankheiten der Beamten der Europäischen Union.

Artikel 3: Gemäß Art. 22 Abs. 4 Unterabs. 2 der Regelung sind die Honorare und Nebenkosten seines Arztes von ihm zu tragen, ebenso wie die Hälfte der Honorare und Nebenkosten des dritten Arztes."

Mit der vorliegenden Klage beantragt der Kläger die Aufhebung der Entscheidung vom 25. April 2024 sowie der Entscheidung vom 9. Dezember 2024, mit der das Europäische Parlament die Beschwerde vom 25. Juli 2024 zurückgewiesen hat.

Zur Stützung der Anträge auf Aufhebung dieser beiden Entscheidungen macht der Kläger zwei Gründe geltend:

1. Es sei gegen den Grundsatz der guten Verwaltung und gegen die Begründungspflicht verstoßen worden. Der vom Kläger benannte Arzt habe mehrfach Fehler in der Vorgehensweise des Ärzteausschusses nachgewiesen.

2. Es seien offensichtliche Beurteilungsfehler begangen worden. Zum einen sei dem Europäischen Parlament ein offensichtlicher Fehler bei der Würdigung der Handlungen des Ärzteausschusses unterlaufen, da dieser Ausschuss nicht die Diversität beachtet habe. Zum anderen habe das Europäische Parlament zugelassen, dass der Ärzteausschuss die grundlegendsten ethischen, beruflichen und gutachterlichen Prinzipien verletzt habe, indem er nicht alle relevanten ärztlichen Berichte geprüft habe.

C/2025/3063

10.6.2025

Klage, eingereicht am 19. März 2025 – AW/Parlament

(Rechtssache T-192/25)

(C/2025/3063)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Kläger: AW (vertreten durch Rechtsanwalt J. Martins)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

— seine Klage für zulässig und begründet zu erklären;

— die angefochtenen Entscheidungen aufzuheben;

— dem Beklagten sämtliche Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der in französischer Sprache verfassten Entscheidung des Referats Ruhegehälter und Sozialversicherung (Generaldirektion Personal, Direktion Personalverwaltung) des Europäischen Parlaments vom 21. März 2024, die ausschließlich mit E-Mail vom 25. März 2024 übermittelt und von der Leiterin des oben genannten Referats mit E-Mail vom 22. April 2024 bestätigt wurde, wurde entschieden, dem Antrag auf Wiedereröffnung des Verfahrens betreffend einen Unfall des Klägers wegen Verschlimmerung seines Zustands teilweise stattzugeben. In dieser Entscheidung heißt es:

„Artikel 1: Dem Antrag auf Wiedereröffnung im Hinblick auf eine Nachoperation der Bauchwand wird für den Zeitraum vom 13. Januar 2020 bis 13. März 2020 stattgegeben. Daher werden die zwischen dem 13. Januar 2020 und dem 13. März 2020 (Zeitpunkt der Konsolidierung) angefallenen Behandlungskosten von der Unfallversicherung berücksichtigt.

Artikel 2: Die chirurgische Behandlung eines Leistenbruchs auf der linken Seite wird nicht akzeptiert.

Artikel 3: Für die psychiatrischen Behandlungskosten erfolgt keine zusätzliche Erstattung im Rahmen der Unfallversicherung.

Artikel 4: Gemäß Art. 22 Abs. 4 Unterabs. 2 der Regelung sind die Honorare und Nebenkosten seines Arztes von ihm zu tragen, ebenso wie die Hälfte der Honorare und Nebenkosten des dritten Arztes (d. h. ein Betrag von 1 425 Euro, der von seinem Invalidengeld abgezogen wird).“

Mit der vorliegenden Klage beantragt der Kläger die Aufhebung der Entscheidung vom 21. März 2024 sowie der Entscheidung vom 9. Dezember 2024, mit der das Europäische Parlament die Beschwerde vom 22. Juli 2024 zurückgewiesen hat.

Zur Stützung der Anträge auf Aufhebung dieser beiden Entscheidungen macht der Kläger zwei Gründe geltend:

1. Es sei gegen den Grundsatz der guten Verwaltung und gegen die Begründungspflicht verstoßen worden. Der vom Kläger benannte Arzt habe mehrfach Fehler in der Vorgehensweise des Ärzteausschusses nachgewiesen.

2. Es seien offensichtliche Beurteilungsfehler begangen worden. Zum einen sei dem Europäischen Parlament ein offensichtlicher Fehler bei der Würdigung der Handlungen des Ärzteausschusses unterlaufen, da dieser Ausschuss nicht die Diversität beachtet habe. Zum anderen habe das Europäische Parlament zugelassen, dass der Ärzteausschuss die grundlegendsten ethischen, beruflichen und gutachterlichen Prinzipien verletzt habe, indem er nicht alle relevanten ärztlichen Berichte geprüft habe.

C/2025/3064

10.6.2025

Klage, eingereicht am 7. April 2025 – Crocs/EUIPO – Gor Factory (Footwear)

(Rechtssache T-228/25)

(C/2025/3064)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Crocs, Inc. (Broomfield, Colorado, USA) (vertreten durch Rechtsanwälte H. Haouideg, J. Guise, M. Berger und Rechtsanwältin N. Hadjadj Cazier)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Gor Factory, SA (Fortuna, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin des streitigen Musters oder Modells: Klägerin.

Streitiges Muster oder Modell: Unionsmuster oder -modell Footwear – Unionsmuster oder -modell Nr. 257 001-0001.

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. Februar 2025 in der Sache R 590/2024-3.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung dahin abzuändern, dass das angefochtene Unionsmuster oder -modell einen im Vergleich zum älteren Muster oder Modell anderen Gesamteindruck erweckt, ihre Beschwerde zuzulassen und die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung aufzuheben;

— hilfsweise die angefochtene Entscheidung aus dem Grund aufzuheben, weil das Amt fälschlich befunden hat, dass das angefochtene eingetragene Unionsmuster oder –modell keinen anderen Gesamteindruck als das ältere Muster oder Modell erweckt, und die Sache an das Amt zur weiteren Behandlung zurückzuverweisen;

— ihr die Kosten zuzusprechen.

Angeführter Klagegrund

— Verletzung von Art. 6 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates.

C/2025/3065

10.6.2025

Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Cluj (Rumänien), eingereicht am 25. März 2025 – Mokoryte SRL/Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Cluj-Napoca u. a.

(Rechtssache T-233/25, Mokoryte)

(C/2025/3065)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Cluj

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Mokoryte SRL

Berufungsbeklagte: Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Cluj-Napoca, Ministerul Finanțelor – Direcția Generală de Soluționare a Contestațiilor, Administrația Județeană a Finanțelor Publice Cluj

Vorlagefrage

Läuft es Art. 90 der Richtlinie 2006/112/EG ([1]) zuwider, wenn es im Fall einer werk- oder dienstvertraglichen Beziehung mit anschließender Unterbeauftragung, in der eine Forderungsabtretung zwischen dem Auftragnehmer und dem Unterauftragnehmer erfolgt, so dass der Unterauftragnehmer eine Forderung gegenüber dem Endbegünstigten der Arbeiten erwirbt, dem die Forderung übernehmenden Unterauftragnehmer möglich ist, die Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage zu berichtigen?

([1]) ABl. 2006, L 347, S. 1.

C/2025/3066

10.6.2025

Klage, eingereicht am 13. April 2025 – Raficon Trade/Parlament und Rat

(Rechtssache T-236/25)

(C/2025/3066)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Raficon Trade SRL (Buzău, Rumänien) (vertreten durch Rechtsanwalt R. van der Hout, Rechtsanwältin V. Lemonnier, Rechtsanwalt C. Wagner und Rechtsanwältin S. Walter)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG [1] (im Folgenden: PPWR) insgesamt für nichtig zu erklären;

— hilfsweise, Art. 29 Abs. 1, 2, 3 und 4 Buchst. d PPWR für nichtig zu erklären;

— hilfsweise, Art. 29 Abs. 1, 2 und 3 PPWR für nichtig zu erklären, soweit sie sich auf das Verpackungsformat „flexible Massengutbehälter“ beziehen, und

— den Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf fünf Gründe gestützt:

1. Der Unionsgesetzgeber habe die PPWR, insbesondere Art. 29 Abs. 1 bis 4 PPWR auf eine fehlerhafte Rechtsgrundlage gestützt, indem er sie auf die auf den Binnenmarkt bezogene Rechtsgrundlage (Art. 114 AEUV) anstatt auf die auf die Umwelt bezogene Rechtsgrundlage (Art. 192 AEUV) gestützt habe, obgleich die Verordnung und insbesondere Art. 29 PPWR offensichtlich einen umweltbezogenen Schwerpunkt aufweise.

2. Art. 29 PPWR verstoße gegen die Begründungspflicht gemäß Art. 296 Abs. 2 AEUV, da die PPWR und die Gesetzgebungsunterlagen keine Gründe für diese Bestimmung enthielten, obwohl sie von erheblicher Bedeutung sei und insbesondere Art. 29 Abs. 4 Buchst. d PPWR in Widerspruch zu den Regelungszielen der PPWR stehe.

3. Art. 29 Abs. 2 PPWR verstoße gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, indem die Verwendung von „flexiblen Massengutbehältern“ als Einwegverpackung zur Verwendung als Transportverpackung oder Verkaufsverpackung bei unternehmensinternen Lieferungen verboten sei, obwohl dies nicht zur Erreichung des Ziels der Verordnung geeignet sei und außerdem mildere Mittel verfügbar gewesen wären.

4. Art. 29 Abs. 3 PPWR verstoße gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, indem er die Verwendung von „Kunststoffkästen“ als Einwegverpackung zur Verwendung als Transportverpackung oder Verkaufsverpackung, die der Beförderung von Produkten diene, im Fall von Lieferungen innerhalb eines Mitgliedstaats verbiete, obwohl dies nicht zur Erreichung des Ziels der Verordnung geeignet sei und außerdem mildere Mittel verfügbar gewesen wären.

[1] ABl. L, 2025/40.

5. Art. 29 Abs. 1 PPWR verstoße gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, indem er eine Mindestquote von 40 % für die Verwendung von „flexiblen Massengutbehältern“ bei einer Verwendung als Transportverpackung oder Verkaufsverpackung, die der Beförderung von Produkten diene, vorschreibe, obwohl dies nicht zur Erreichung des Ziels der Verordnung geeignet sei.

C/2025/3067

10.6.2025

Klage, eingereicht am 11. April 2025 – FBSZ Egyesület/Kommission

(Rechtssache T-240/25)

(C/2025/3067)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Klägerin: Független Benzinkutak Szövetsége Egyesület (FBSZ Egyesület) (Dunaújváros, Ungarn) (vertreten durch Rechtsanwalt B. Bassola)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss C(2025) 1000 final der Europäischen Kommission vom 12. Februar 2025 (Sache AT.40923), mit dem ihre Beschwerde nach Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 ([1]) abgewiesen wurde, für nichtig zu erklären und

— der Europäischen Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Verletzung wesentlicher Formvorschriften

   — Mit dem ersten Teil des ersten Klagegrundes macht die Klägerin geltend, die Europäische Kommission habe gegen Art. 102 AEUV in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 Satz 2 EUV, Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 und Art. 7 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 1/2003 ([2]) verstoßen, da sie bei der Beurteilung des Interesses der Union an der weiteren Prüfung der Beschwerde einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe, als sie die durch die beanstandete Praxis verursachte Beeinträchtigung des Wettbewerbs nicht auf lokaler Ebene geprüft und damit diese unterschätzt habe. Sie habe auch das Recht der Klägerin darauf verletzt, dass ihre Beschwerde auf der Grundlage ihres tatsächlichen Inhalts behandelt werde, da sie die Ausführungen in der Beschwerde willkürlich ausgelegt habe.

   — Mit dem zweiten Teil des ersten Klagegrundes macht die Klägerin geltend, die Kommission habe gegen Art. 296 AEUV in Verbindung mit Art. 41 der Charta der Grundrechte verstoßen, als sie ihren Beschluss nicht dahin gehend begründet habe, warum sie die Schließung von 53 Tankstellen nicht als ausreichend dafür betrachte, dass ein hinreichendes Interesse der Union zur Prüfung der Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch das beanstandete Verhalten der Magyar Olaj- és Gázipari Nyrt. (MOL) besteht.

2. Verletzung der Verträge

   — Die Europäische Kommission habe gegen Art. 296 AEUV in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 und Art. 47 der Charta der Grundrechte verstoßen, als sie nicht begründet habe, warum sie es nicht als eine für die Prüfung des Unionsinteresses relevante Frage ansehe, ob die nationale Wettbewerbsbehörde in der Lage ist, die Rechte der Klägerin wirksam zu verteidigen.

3. Gleichfalls Verletzung der Verträge

   — Die Kommission habe gegen Art. 102 AEUV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 3 EUV und dem den Verträgen beigefügten Protokoll (Nr. 27) über den Binnenmarkt und den Wettbewerb verstoßen, als sie die Charakteristik des der MOL vorgeworfenen Verhaltens, auch die Integration des Binnenmarkts der Europäischen Union zu beeinträchtigen, unzutreffend beurteilt habe.

([1]) Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel [101] und [102 AEUV] durch die Kommission (ABl. 2004, L 123, S. 18).

([2]) Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates-vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln [101] und [102 AEUV] niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

C/2025/3068

10.6.2025

Klage, eingereicht am 13. April 2025 – Schütz u. a./Parlament und Rat

(Rechtssache T-241/25)

(C/2025/3068)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerinnen: Schütz GmbH & Co. KGaA (Selters, Deutschland) und sieben weitere Klägerinnen (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. van der Hout, V. Lemonnier, C. Wagner und S. Walter)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerinnen beantragen, das Gericht möge

— die PPWR ([1]) für nichtig erklären,

— hilfsweise Art. 29 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 PPWR für nichtig erklären,

— hilfsweise Art. 29 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 PPWR, soweit diese das Verpackungsformat „starre Großpackmittel" erfassen, für nichtig erklären,

— den Beklagten die Kosten auferlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende fünf Gründe gestützt.

1. Der Gesetzgeber habe die PPWR, insbesondere Art. 29 Abs. 1 bis 3 PPWR, auf eine fehlerhafte Rechtsgrundlage gestützt, indem er sie auf die binnenmarktbezogene Kompetenzgrundlage (Art. 114 AEUV) gestützt habe, statt auf die umweltpolitische Rechtsgrundlage (Art. 192 AEUV), obwohl die Verordnung und insbesondere ihr Art. 29 PPWR offensichtlich einen umweltpolitischen Schwerpunkt aufweisen.

2. Art. 29 PPWR verstoße gegen die Begründungspflicht gemäß Art. 296 Abs. 2 AEUV, da die PPWR und die Gesetzgebungsunterlagen keine Begründung für diese Regelung enthielten, obwohl sie von erheblicher Bedeutung sei und insbesondere Art. 29 Abs. 4 lit. c und lit. d PPWR im Widerspruch zu den Regelungszielen der PPWR stehe.

3. Art. 29 Abs. 2 PPWR sei unverhältnismäßig, insoweit die Verwendung des Verpackungsformats „starre Großpackmittel" als Einwegverpackung für die Verwendung bei unternehmensinternen Lieferungen als Transportverpackungen oder Verkaufsverpackungen verboten werde, obwohl dies nicht zur Erreichung des mit der Regelung angestrebten Ziels geeignet sei und außerdem mildere Mittel zur Verfügung ständen.

4. Art. 29 Abs. 3 PPWR sei unverhältnismäßig, insoweit die Verwendung des Verpackungsformats „starre Großpackmittel" als Einwegverpackung für die Verwendung als Transportverpackung oder Verkaufsverpackung, die der Beförderung von Produkten diene, bei Lieferungen innerhalb eines Mitgliedstaats verboten werde, obwohl dies nicht zur Erreichung des mit der Regelung angestrebten Ziels geeignet sei und außerdem mildere Mittel zur Verfügung ständen.

([1]) Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG (ABl. L, 2025/40) („*packaging and packaging waste regulation, PPWR*").

5. Art. 29 Abs. 1 PPWR sei unverhältnismäßig, insoweit für die Verwendung des Verpackungsformats „starre Großpackmittel“ bei der Verwendung als Transportverpackung oder Verkaufsverpackung, die der Beförderung von Produkten diene, eine Mindestquote von 40 % angeordnet werde, obwohl dies nicht zur Erreichung des mit der Regulierung angestrebten Ziels geeignet sei und außerdem mildere Mittel zur Verfügung ständen.

C/2025/3069

10.6.2025

Klage, eingereicht am 13. April 2025 – Saier/Parlament und Rat

(Rechtssache T-242/25)

(C/2025/3069)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Saier Verpackungstechnik GmbH & Co. KG (Alpirsbach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. van der Hout, V. Lemonnier, C. Wagner und S. Walter)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt, das Gericht möge

— die PPWR ([1]) für nichtig erklären,

— hilfsweise Art. 29 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 und Abs. 4 lit. c und lit. d PPWR für nichtig erklären,

— hilfsweise Art. 29 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 PPWR, soweit diese das Verpackungsformat „Kübel" erfassen, für nichtig erklären,

— den Beklagten die Kosten auferlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende sechs Gründe gestützt.

1. Der Gesetzgeber habe die PPWR, insbesondere Art. 29 Abs. 1 bis 4 PPWR, auf eine fehlerhafte Rechtsgrundlage gestützt, indem er sie auf die binnenmarktbezogene Kompetenzgrundlage (Art. 114 AEUV) gestützt habe, statt auf die umweltpolitische Rechtsgrundlage (Art. 192 AEUV), obwohl die Verordnung und insbesondere ihr Art. 29 PPWR offensichtlich einen umweltpolitischen Schwerpunkt aufweise.

2. Art. 29 PPWR verstoße gegen die Begründungspflicht gemäß Art. 296 Abs. 2 AEUV, da die PPWR und die Gesetzgebungsunterlagen keine Begründung für diese Regelung enthielten, obwohl sie von erheblicher Bedeutung sei und insbesondere Art. 29 Abs. 4 lit. c und lit. d PPWR im Widerspruch zu den Regelungszielen der PPWR stehe.

3. Art. 29 Abs. 2 PPWR sei unverhältnismäßig, insoweit die Verwendung des Verpackungsformats „Kübel" als Einwegverpackung für die Verwendung bei unternehmensinternen Lieferungen als Transportverpackungen oder Verkaufsverpackungen verboten werde, obwohl dies nicht zur Erreichung des mit der Regelung angestrebten Ziels geeignet sei und außerdem mildere Mittel zur Verfügung ständen.

4. Art. 29 Abs. 3 PPWR sei unverhältnismäßig, insoweit die Verwendung des Verpackungsformats „Kübel" als Einwegverpackung für die Verwendung als Transportverpackung oder Verkaufsverpackung, die der Beförderung von Produkten dient, bei Lieferungen innerhalb eines Mitgliedstaats verboten werde, obwohl dies nicht zur Erreichung des mit der Regelung angestrebten Ziels geeignet sei und außerdem mildere Mittel zur Verfügung ständen.

5. Art. 29 Abs. 1 PPWR sei unverhältnismäßig, insoweit für die Verwendung des Verpackungsformats „Kübel" bei Verwendung als Transportverpackung oder Verkaufsverpackung, die der Beförderung von Produkten diene, eine Mindestquote von 40 % angeordnet werde, obwohl dies nicht zur Erreichung des mit der Regulierung angestrebten Ziels geeignet sei und außerdem mildere Mittel zur Verfügung ständen.

([1]) Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG (ABl. L, 2025/40) („*packaging and packaging waste regulation, PPWR*").

6. Art. 29 PPWR verstoße durch die Ausnahmen in Art. 29 Abs. 4 lit. c und lit. d PPWR gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, indem Erzeuger und Lieferanten von Kübeln aus Kunststoff gegenüber Erzeugern und Lieferanten, die flexible Formate oder Kisten aus Pappe oder Karton bereitstellen, benachteiligt würden.

C/2025/3070

10.6.2025

Klage, eingereicht am 13. April 2025 – ILIP/Parlament und Rat

(Rechtssache T-244/25)

(C/2025/3070)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: ILIP Srl (Valsamoggia, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt R. van der Hout, Rechtsanwältin V. Lemonnier, Rechtsanwalt C. Wagner und Rechtsanwältin S. Walter)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG (im Folgenden: PPWR) insgesamt für nichtig zu erklären;

— hilfsweise, Art. 25 und Anhang V PPWR für nichtig zu erklären;

— hilfsweise, Art. 25 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang V Nr. 2 und/oder Nr. 3 PPWR für nichtig zu erklären, soweit das Inverkehrbringen für die dort aufgeführten Verpackungsformate und Verwendungszwecke verboten wird, und

— den Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt:

1. Der Unionsgesetzgeber habe die PPWR, insbesondere Art. 25 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang V PPWR auf eine fehlerhafte Rechtsgrundlage gestützt, indem er die auf den Binnenmarkt bezogene Rechtsgrundlage (Art. 114 AEUV) anstatt der auf die Umwelt bezogenen Rechtsgrundlage von Art. 192 AEUV gewählt habe, obgleich die Verordnung und insbesondere ihr Art. 25 Abs. 1 offensichtlich einen umweltbezogenen Schwerpunkt aufweise.

2. Art. 25 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang V PPWR verstoße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, indem er Lieferanten (wie die Klägerin) und Erzeuger (wie die Kunden der Klägerin) von durch die Verordnung erfassten Einwegverpackungen aus Kunststoff im Vergleich zu Lieferanten und Erzeugern diskriminiere, die Verpackungen aus anderen Materialien für die betroffenen Zwecke verwendeten.

3. Art. 25 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang V Nrn. 2 und 3 PPWR verstoße gegen die Begründungspflicht gemäß Art. 296 Abs. 2 AEUV, da die PPWR und die Gesetzgebungsunterlagen keine Gründe für dieses Verbot enthielten, obwohl es von erheblicher Bedeutung sei und in Widerspruch zu den Regelungszielen der PPWR stehe.

4. Art. 25 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang V Nrn. 2 und 3 PPWR verstoße gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, indem das Inverkehrbringen bestimmter Einwegverpackungen aus Kunststoff verboten werde, obwohl dies nicht zur Erreichung des Ziels der Verordnung geeignet sei.

C/2025/3071

10.6.2025

Klage, eingereicht am 11. April 2025 – Ella Hotels and Resorts/EUIPO – Hachette Filipacchi Presse (ELLA HOTELS AND RESORTS)

(Rechtssache T-245/25)

(C/2025/3071)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Ella Hotels and Resorts single member SA (Athen, Griechenland) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Kosmopoulos)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Hachette Filipacchi Presse (Paris, Frankreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke ELLA HOTELS AND RESORTS – Anmeldung Nr. 18 648 135

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. Februar 2025 in der Sache R 2143/2023-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit damit dem Widerspruch stattgegeben wurde;

— die ihr im Verfahren vor dem EUIPO und im Verfahren vor dem Gericht entstandenen Kosten dem Beklagten und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

C/2025/3072

10.6.2025

Klage, eingereicht am 11. April 2025 – Ella Hotels and Resorts/EUIPO – Hachette Filipacchi Presse (ELLA RESORTS)

(Rechtssache T-246/25)

(C/2025/3072)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Ella Hotels and Resorts single member SA (Athen, Griechenland) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Kosmopoulos)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Hachette Filipacchi Presse (Paris, Frankreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke ELLA RESORTS – Anmeldung Nr. 18 648 497

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. Februar 2025 in der Sache R 2144/2023-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit damit dem Widerspruch stattgegeben wurde;

— die ihr im Verfahren vor dem EUIPO und im Verfahren vor dem Gericht entstandenen Kosten dem Beklagten und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

C/2025/3073

10.6.2025

Klage, eingereicht am 14. April 2025 – Ecoplastica/Parlament und Rat

(Rechtssache T-247/25)

(C/2025/3073)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Ecoplastica Srl (Castel San Giorgio, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt R. van der Hout, Rechtsanwältin V. Lemonnier, Rechtsanwalt C. Wagner und Rechtsanwältin S. Walter)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG (im Folgenden: PPWR) insgesamt für nichtig zu erklären;

— hilfsweise, Art. 29 Abs. 1, 2, 3 und 4 Buchst. d PPWR für nichtig zu erklären;

— hilfsweise, Art. 29 Abs. 1, 2 und 3 PPWR für nichtig zu erklären, soweit sie sich auf das Verpackungsformat „Kunststoffkästen" beziehen, und

— den Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sechs Gründe gestützt:

1. Der Unionsgesetzgeber habe die PPWR, insbesondere Art. 29 Abs. 1 bis 4 PPWR auf eine fehlerhafte Rechtsgrundlage gestützt, indem er sie auf die auf den Binnenmarkt bezogene Rechtsgrundlage (Art. 114 AEUV) anstatt auf die auf die Umwelt bezogene Rechtsgrundlage von Art. 192 AEUV gestützt habe, obgleich die Verordnung und insbesondere Art. 29 PPWR offensichtlich einen umweltbezogenen Schwerpunkt aufweise.

2. Art. 29 PPWR verstoße gegen die Begründungspflicht gemäß Art. 296 Abs. 2 AEUV, da die PPWR und die Gesetzgebungsunterlagen keine Gründe für diese Bestimmung enthielten, obwohl sie von erheblicher Bedeutung sei und insbesondere Art. 29 Abs. 4 Buchst. d PPWR in Widerspruch zu den Regelungszielen der PPWR stehe.

3. Art. 29 Abs. 2 PPWR verstoße gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, indem die Verwendung von „Kunststoffkästen" als Einwegverpackung zur Verwendung als Transportverpackung oder Verkaufsverpackung bei unternehmensinternen Lieferungen verboten sei, obwohl dies nicht zur Erreichung des Ziels der Verordnung geeignet sei und außerdem mildere Mittel verfügbar gewesen wären.

4. Art. 29 Abs. 3 PPWR verstoße gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, indem er die Verwendung von „Kunststoffkästen" als Einwegverpackung zur Verwendung als Transportverpackung oder Verkaufsverpackung, die der Beförderung von Produkten diene, im Fall von Lieferungen innerhalb eines Mitgliedstaats verbiete, obwohl dies nicht zur Erreichung des Ziels der Verordnung geeignet sei und außerdem mildere Mittel verfügbar gewesen wären.

5. Art. 29 Abs. 1 PPWR verstoße gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, indem er eine Mindestquote von 40 % für die Verwendung von „Kunststoffkästen“ bei einer Verwendung als Transportverpackung oder Verkaufsverpackung, die der Beförderung von Produkten diene, vorschreibe, obwohl dies nicht zur Erreichung des Ziels der Verordnung geeignet sei.

6. Art. 29 Abs. 4 Buchst. d PPWR verstoße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, indem er Lieferanten (wie die Klägerin) und Erzeuger (wie die Kunden der Klägerin) von Einwegkunststoffkästen im Vergleich zu Lieferanten und Erzeugern diskriminiere, die Verpackungen aus anderen Materialien, insbesondere aus Pappe oder Karton, für die betroffenen Zwecke verwendeten.

C/2025/3074

10.6.2025

Klage, eingereicht am 14. April 2025 – Dynaplast u. a./Parlament und Rat

(Rechtssache T-248/25)

(C/2025/3074)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Dynaplast (Saint-Florentin, Frankreich), Nespak SpA società generale per l'imballaggio (Massa Lombarda, Italien), Veripack Embalajes, SL (Barberà del Vallès, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt R. van der Hout, Rechtsanwältin V. Lemonnier, Rechtsanwalt C. Wagner und Rechtsanwältin S. Walter)

Beklagte: Rat der Europäischen Union, Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

— die Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG ([1]) (im Folgenden: PPWR) insgesamt für nichtig zu erklären;

— hilfsweise, Art. 25 und Anhang V PPWR für nichtig zu erklären;

— hilfsweise, Art. 25 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang V Nr. 2 PPWR für nichtig zu erklären, soweit das Inverkehrbringen für die dort aufgeführten Verpackungsformate und Verwendungszwecke verboten wird, und

— den Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt:

1. Der Unionsgesetzgeber habe die PPWR, insbesondere Art. 25 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang V PPWR auf eine fehlerhafte Rechtsgrundlage gestützt, indem er die auf den Binnenmarkt bezogene Rechtsgrundlage (Art. 114 AEUV) anstatt der auf die Umwelt bezogenen Rechtsgrundlage von Art. 192 AEUV gewählt habe, obgleich die Verordnung und insbesondere ihr Art. 25 Abs. 1 offensichtlich einen umweltbezogenen Schwerpunkt aufweise.

2. Art. 25 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang V PPWR verstoße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, indem er Lieferanten (wie die Klägerinnen) und Erzeuger (wie die Kunden der Klägerinnen) von durch die Verordnung erfassten Einwegverpackungen aus Kunststoff im Vergleich zu Lieferanten und Erzeugern diskriminiere, die Verpackungen aus anderen Materialien für die betroffenen Zwecke verwendeten.

3. Art. 25 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang V Nr. 2 PPWR verstoße gegen die Begründungspflicht gemäß Art. 296 Abs. 2 AEUV, da die PPWR und die Gesetzgebungsunterlagen keine Gründe für dieses Verbot enthielten, obwohl es von erheblicher Bedeutung sei und in Widerspruch zu den Regelungszielen der PPWR stehe.

4. Art. 25 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang V Nr. 2 PPWR verstoße gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, indem das Inverkehrbringen bestimmter Einwegverpackungen aus Kunststoff verboten werde, obwohl dies nicht zur Erreichung des Ziels der Verordnung geeignet sei.

([1]) ABl. L, 2025/40.

C/2025/3075

10.6.2025

Klage, eingereicht am 14. April 2025 – Jokey u. a./Parlament und Rat

(Rechtssache T-249/25)

(C/2025/3075)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerinnen: Jokey SE (Wipperfürth, Deutschland) und sechs weitere Klägerinnen (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. van der Hout, V. Lemonnier, C. Wagner und S. Walter)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerinnen beantragen, das Gericht möge

— die PPWR ([1]) für nichtig erklären,

— hilfsweise Art. 29 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 und Abs. 4 lit. c und lit. d PPWR für nichtig erklären,

— hilfsweise Art. 29 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 PPWR, soweit diese das Verpackungsformat „Kübel" erfassen, für nichtig erklären,

— den Beklagten die Kosten auferlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sechs Gründe gestützt, die mit den in der Rechtssache T-242/25, Saier/Parlament und Rat, geltend gemachten Klagegründen identisch sind.

([1]) Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG (ABl. L, 2025/40) („*packaging and packaging waste regulation, PPWR*").

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/3076

10.6.2025

Klage, eingereicht am 12. April 2025 – FOP und Saipol/Kommission

(Rechtssache T-252/25)

(C/2025/3076)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerinnen: Fédération française de producteurs d'oléagineux et de protéagineux (FOP) (Paris, Frankreich), Saipol (Paris) (vertreten durch Rechtsanwälte B. Le Bret und M.-A. de Chillaz sowie Rechtsanwältin M. Gouraud)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

— die Klage für zulässig und begründet zu erklären;

— den angefochtenen Durchführungsbeschluss (UE) 2025/108 ([1]) für nichtig zu erklären;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf fünf Gründe gestützt.

1. Rechtsfehler wegen Verletzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 ([2]) und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 ([3]). Die Kommission habe dadurch einen Rechtsfehler begangen, dass sie den angefochtenen Beschluss erlassen habe, der den Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2666 ändere, ohne gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 dem Durchschnittswert typische Treibhausgasemissionen als genau anzuerkennen, die dem Durchschnittswert aus dem Anbau von landwirtschaftlichen Rohstoffen in Gebieten des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten, die als Regionen der Ebene 2 der Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (im Folgenden: NUTS 2-Region) eingestuft sind, entsprechen.

2. Rechtsfehler wegen der Verletzung von Art. 291 AEUV. Deutschland sei der einzige Mitgliedstaat, für den die Kommission für ein und denselben Rohstoff und ein und dieselbe NUTS 2-Region für die Messung von Treibhausgasemissionen aus dem Anbau von landwirtschaftlichen Rohstoffen in diesem Mitgliedstaat je nach Art des Bodens (mineralisch/organisch) unterschiedliche typische Treibhausgasemissionen als genau anerkannt habe. Außerdem habe die Kommission dadurch gegen Art. 291 AEUV verstoßen, dass sie einen Durchführungsrechtsakt erlassen habe, der im Widerspruch zum zugrunde liegenden Gesetzgebungsakt ([EU] 2018/2001) stehe und keine einheitlichen Bedingungen für die Durchführung zwischen den Mitgliedstaaten vorsehe.

3. Offensichtlicher Beurteilungsfehler in Bezug auf die Eingangswerte von Stickstoff aus Ernterückständen. Die Kommission habe im angefochtenen Beschluss typische Treibhausgasemissionen als genau anerkannt, obwohl der Abschlussbericht von Deutschland Eingangswerte von Stickstoff aus Ernterückständen (darunter Raps) enthalten habe, die im Vergleich zu den Werten anderer Mitgliedstaaten ungewöhnlich niedrig und weder aus wissenschaftlicher Sicht glaubwürdig noch mit der Entscheidungspraxis vereinbar gewesen seien. Folglich habe die Kommission einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen.

([1]) Durchführungsbeschluss (EU) 2025/108 der Kommission vom 22. Januar 2025 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/2666 hinsichtlich der als genau anerkannten Daten für die Messung der Treibhausgasemissionen, die auf den Anbau von landwirtschaftlichen Rohstoffen auf organischen Böden in Deutschland zurückgehen (ABl. L, 2025/108).

([2]) Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl. 2018, L 328, S. 82).

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 der Kommission vom 14. Juni 2022 über Vorschriften für die Überprüfung in Bezug auf die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen sowie die Kriterien für ein geringes Risiko indirekter Landnutzungsänderungen (ABl. 2022, L 168, S. 1).

4. Ermessensmissbrauch der Kommission. Die Kommission habe einen sich auf die Gültigkeit des angefochtenen Beschlusses auswirkenden Ermessensmissbrauch, indem sie mit diesem Beschluss anerkannt habe, dass es einer Änderung ihres Beschlusses (EU) 2024/2666 durch einen Änderungsbeschluss bedürfe, und im selben Beschluss ausgeführt habe, dass unterschiedliche typische Treibhausgasemissionen für ein und dieselbe NUTS 2-Region und ein und denselben Rohstoff entgegen dem Mandat der Richtlinie (EU) 2018/2001 als genau angesehen werden könnten, aber in keinem Durchführungsbeschluss betreffend andere Mitgliedstaaten oder Drittstaaten ebenso vorgegangen sei.

5. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 3 EUV. Die Kommission sei im angefochtenen Beschluss von ihrer für alle anderen Mitgliedstaaten beständig, kohärent und einheitlich angewandten Entscheidungspraxis abgewichen. Dadurch habe sie in einem Maß, das nicht durch die unterschiedlichen Situationen gerechtfertigt werden könne, gegen ihre Pflicht verstoßen, die Mitgliedstaaten untereinander gleich zu behandeln.

C/2025/3077

10.6.2025

Klage, eingereicht am 14. April 2025 – Bionext/Kommission

(Rechtssache T-253/25)

(C/2025/3077)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Bionext SA (Leudelingen, Luxemburg) (vertreten durch Rechtsanwälte S. Engelen und D. Murray)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den angefochtenen Beschluss für nichtig zu erklären;

— der Kommission die gesamten Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihrer Klage gegen den Beschluss C(2024) 8871 final der Europäischen Kommission vom 18. Dezember 2024 – Beihilfe SA.100547 (2021/FC) – Luxemburg über eine staatliche Beihilfe, die mehreren Unternehmen im Rahmen des Large Scale Testing COVID-19 gewährt worden sein soll, macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Die Kommission habe gegen ihre Verpflichtung verstoßen, ihre Vorprüfung sorgfältig und unvoreingenommen durchzuführen. Erstens habe die Kommission gegen die Verpflichtung verstoßen, ihre Vorprüfung sorgfältig und unvoreingenommen durchzuführen, indem sie die im Rahmen des „Large Scale Testing COVID-19“ (großangelegtes Covid-19-Testprogramm, im Folgenden: LST) durchgeführten Tätigkeiten als nichtwirtschaftliche Tätigkeiten eingestuft habe, obwohl der Staat sie selbst als wirtschaftlich eingestuft habe. Zweitens habe die Kommission gegen die Verpflichtung verstoßen, ihre Vorprüfung sorgfältig und unvoreingenommen durchzuführen, indem sie es unterlassen habe, die Annahme des Sonderberichts des Rechnungshofs abzuwarten, obwohl sie gewusst habe, dass er kurz vor dem Abschluss gestanden habe, und der sie dazu veranlasst hätte, ernsthafte Schwierigkeiten hinsichtlich des Vorliegens wirtschaftlicher Vorteile im Rahmen des LST festzustellen.

2. Offensichtlicher Beurteilungsfehler und Verstoß gegen Art. 107 AEUV durch die Kommission. Erstens habe die Kommission einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und gegen Art. 107 AEUV verstoßen, indem sie die im Rahmen des LST erbrachten Dienstleistungen als nichtwirtschaftlich eingestuft habe, weil sie die seit Langem in der europäischen Rechtsprechung zu staatlichen Beihilfen anerkannten tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte verkannt habe. Zweitens habe die Kommission einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und gegen Art. 107 AEUV verstoßen, indem sie – trotz der klaren und wiederholten Warnungen der Klägerin – es für angebracht gehalten habe, die von den Laboratoires Réunis (im Folgenden: LR) angewandten Preise mit dem Tarif der Nationalen Gesundheitskasse zu vergleichen, ohne das Pooling (Verfahren der Zusammenlegung von Proben) und die Entlastung der LR aufgrund der vom Staat erhaltenen Zuschüsse zu berücksichtigen.

3. Verstoß der Kommission gegen ihre Begründungspflicht. Die Kommission habe gegen ihre Begründungspflicht verstoßen, da sie im angefochtenen Beschluss nicht – gegebenenfalls hinreichend substantiiert – auf die von der Klägerin in ihrer Beschwerde vorgebrachten Argumente eingegangen sei.

C/2025/3078

10.6.2025

Klage, eingereicht am 16. April 2025 – Skechers USA/EUIPO (HANDS-FREE SLIP-INS)

(Rechtssache T-254/25)

(C/2025/3078)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Skechers USA, Inc. II (Manhattan Beach, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwältinnen J. Bogatz, Y. Stone, J. Feigl und Rechtsanwalt J. Graf Wrangel)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Wortmarke HANDS-FREE SLIP-INS mit Benennung der Europäischen Union – Anmeldung Nr. 1 776 722

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. Februar 2025 in der Sache R 1233/2024-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe

— Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

— Verstoß gegen Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

— Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

C/2025/3079

10.6.2025

Klage, eingereicht am 22. April 2025 – Pumpyanskiy/Rat

(Rechtssache T-259/25)

(C/2025/3079)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Alexander Dmitrievich Pumpyanskiy (Conches, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwalt T. Bontinck, Rechtsanwältinnen M. Brésart und J. Goffin sowie Rechtsanwalt F. Patuelli)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

— den Beschluss (GASP) 2025/528 des Rates vom 14. März 2025 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, für nichtig zu erklären, soweit damit der Name des Klägers auf der Liste im Anhang dieses Beschlusses belassen wird,

— die Durchführungsverordnung (EU) 2025/527 des Rates vom 14. März 2025 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, für nichtig zu erklären, soweit damit der Name des Klägers in die Liste in Anhang I der Verordnung aufgenommen wird, und

— dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt.

1. Ermessensfehler des Rates.

2. Nichtdurchführung des Urteils des Gerichts in der Rechtssache T-221/24 sowie Verstoß gegen den Grundsatz der guten Verwaltung.

3. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

4. Verstoß gegen Grundrechte.

C/2025/3080

10.6.2025

Klage, eingereicht am 16. April 2025 – Leidos u. a./Kommission

(Rechtssache T-260/25)

(C/2025/3080)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Leidos, Inc. (Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten), Leidos Security Detection & Automation, Inc. (Wilmington) und Leidos Security Detection & Automation UK Ltd (Bedford, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch Rechtsanwältin K. van Haastrecht sowie Rechtsanwälte J. van den Biggelaar, M. de Graef, J. Schouten und W. Seinen)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

— den Durchführungsbeschluss (EU) 2025/105 der Kommission vom 22. Januar 2025 zur Änderung der Entscheidung 2006/771/EG im Hinblick auf die Aktualisierung der harmonisierten technischen Bedingungen für die Frequenznutzung durch Geräte mit geringer Reichweite und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/641/EU über harmonisierte technische Bedingungen für die Nutzung von Funkfrequenzen durch drahtlose PMSE-Audioausrüstungen in der Union ([1]) (im Folgenden: Durchführungsbeschluss) für nichtig zu erklären;

— oder, hilfsweise, den Durchführungsbeschluss in Bezug auf die im Anhang in Tabelle 2 unter Buchst. l genannte Definition von Sicherheitsscannern („Sicherheitsscanner sind eine besondere Art von Funkortungsanwendungen, die zu Sicherheitskontrollzwecken eingesetzt werden, um Gegenstände, die eine Person mitführt oder am Körper trägt, ohne physischen Kontakt zu erkennen") teilweise für nichtig zu erklären, und/oder den Durchführungsbeschluss in Bezug auf die Frequenzbänder, die den Sicherheitsscannern im Anhang in Tabelle 2 zugewiesen werden, insbesondere die den Bändern Nrn. 97 und 99 zugewiesenen Frequenzen, teilweise für nichtig zu erklären,

— oder, hilfsweise, den CEPT-Bericht 85 und den ECC-Bericht 344 ([2]), die als technische Grundlage für den Durchführungsbeschluss dienen, für nichtig zu erklären und der Kommission aufzugeben, die Klägerin in die Arbeitsgruppen einzubeziehen;

— oder, hilfsweise, den CEPT-Bericht 85 und den ECC-Bericht 344 teilweise für nichtig zu erklären, soweit sie als technische Grundlage für die Aufnahme der Definition von Sicherheitsscannern und/oder der Bänder Nrn. 97 und 99 in den Durchführungsbeschluss dienen, und der Kommission aufzugeben, die Klägerin in die Arbeitsgruppen einzubeziehen;

— der Kommission die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Unzuständigkeit der Europäischen Kommission.

   — Sicherheitsscanner könnten nicht als Geräte mit geringer Reichweite eingestuft werden;

   — Millimeter-Sicherheitsscanner würden nicht unter die Klasse „Funkortungsgeräte" im Sinne der Funkanlagenrichtlinie ([3]) fallen;

([1]) ABl. L 2025/105.
([2]) Die Leser werden in Bezug auf die Einrichtungen CEPT und ECC auf https://www.cept.org/ hingewiesen.
([3]) Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (ABl. L 153, 22.5.2014, S. 62).

— Sicherheitsscanner würden nicht für den Zweck der Funkkommunikation und/oder der Funkortung verwendet;

— Darüber hinaus habe die Kommission einen Fehler begangen, indem sie das Verfahren für einen Durchführungsrechtsakt befolgt habe, obwohl sie das Verfahren für einen delegierten Rechtsakt hätte einhalten müssen.

2. Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften.

— Die Kommission habe gegen ihre internen Verfahrensregeln, einschließlich der Pflicht zur Anhörung, und gegen die Begründungspflicht verstoßen.

3. Verstoß gegen die Verträge und allgemeine Regeln des Unionsrechts.

— Die Kommission habe gegen den Grundsatz der guten Verwaltung und gegen ihre Sorgfaltspflicht verstoßen.

— Des Weiteren habe die Kommission gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen.

— Ferner habe die Kommission gegen Art. 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen.

4. Befugnismissbrauch der Europäischen Kommission

— Die tatsächlichen Auswirkungen des Durchführungsbeschlusses stünden im Widerspruch zu seinen Zielen und den umfassenderen politischen Zielen der Frequenzharmonisierung.

— Des Weiteren führe die fragliche Harmonisierung zu einer faktischen Monopolisierung des Marktes für ein Unternehmen, wodurch die Effizienz des Marktes und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts eher eingeschränkt als gesteigert würden.

C/2025/3081

10.6.2025

Klage, eingereicht am 17. April 2025 – LM/Kommission

(Rechtssache T-261/25)

(C/2025/3081)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: LM (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Bartosch und R. Schmidt)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt:

— Der angefochtene Beschluss ([1]) ist insoweit für nichtig zu erklären, als dieser im zweiten Absatz seines Artikels 1 feststellt, dass die ab dem 1. Januar 2024 in Hamburg auf Spielbankunternehmer anwendbare Regelung (Gesetz über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank, geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2023) keine Beihilfe darstellt.

— Die Beklagte hat die Kosten der Klägerin zu tragen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf einen einzigen Klagegrund gestützt.

Der angefochtene Beschluss habe festgestellt, dass zur Herstellung einer gleichen Steuerbelastung für Spielbanken und Spielhallen auch Erstere der Vergnügungssteuerpflicht unterworfen werden müssten. Qua Feststellung in Artikel 1 Absatz 2 habe die Beklagte das sog. „Hamburger Modell" herangezogen und befunden, dass dieses die Steuervorteile der deutschen Spielbanken beseitige. Dies sei indes nicht der Fall.

([1]) Beschluss (EU) 2025/317 der Kommission vom 20. Juni 2024 zu den Maßnahmen Staatliche Beihilfen SA.44944 (2019/C ex 2016/FC) und SA.53552 (2019/C ex 2019/FC) – Steuerliche Behandlung von Spielbankunternehmern und mutmaßliche Garantie für Spielbankunternehmer (Wirtschaftlichkeitsgarantie) — Deutschland (ABl. L, 2025/317).

C/2025/3082

10.6.2025

Klage, eingereicht am 23. April 2025 – HTG/EUIPO (DEINS)

(Rechtssache T-266/25)

(C/2025/3082)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: HTG GmbH (Iserlohn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt I. Selting)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke DEINS – Anmeldung Nr. 18 994 404

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. Februar 2025 in der Sache R 1971/2024-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dem EUIPO die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht und die Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

C/2025/3083

10.6.2025

Klage, eingereicht am 25. April 2025 – Laliya Shipping/Rat

(Rechtssache T-271/25)

(C/2025/3083)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Laliya Shipping Corp. (Majuro, Marshallinseln) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin H. Koch)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Listung des Seeschiffs MT „Eventin“ (IMO 9308065) im Anhang XLII der Durchführungsverordnung (EU) 2025/395 des Rates vom 24. Februar 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 [1], dort unter Ziffer 130, für nichtig zu erklären;

— die Klage als eilig zu behandeln;

— die Beklagte zur Tragung der Kosten dieses Verfahrens zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende zwei Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Die Listung des Schiffes „Eventin“ sei ohne sachlichen Grund erfolgt, da keiner der in Art. 3s, Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 aufgeführten Kriterien für die Sanktionierung eines Seeschiffes durch das Schiff oder seinen kommerziellen Betrieb erfüllt seien.

   Insbesondere habe das Schiff zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt, sanktionierte Ölprodukte in die Europäische Union zu transportieren. Die Einfuhr in deutsche Hoheitsgewässer sei unfreiwillig auf Grund eines technischen Defekts erfolgt und durch das Recht auf Anlaufen eines Nothafens gedeckt.

2. Zweiter Klagegrund: Auch von der Definition der „Schattenflotte“, die durch die Generalversammlung der IMO aufgestellt worden sei, sei das Schiff bzw. der Betrieb des Schiffes nicht erfasst.

   Das Schiff habe jederzeit über alle marktüblichen Versicherungen durch internationale Versicherer verfügt, sei transparent gewesen und marktüblich beschäftigt und sei regelmäßig durch die kompetenten Stellen geprüft und inspiziert worden.

   Zu jedem Zeitpunkt habe das Schiff die AIS [2]-Daten über seiner Position gesendet.

   Das Schiff sei daher auch weder in illegale Operationen zum Zwecke der Umgehung von Sanktionen eingebunden gewesen, noch habe sich der Eigentümer der Einhaltung von Sicherheits- oder Umweltvorschriften entzogen, sei Versicherungskosten umgangen oder habe sonst andere illegale Aktivitäten ausgeübt.

---

[1] Verordnung (EU) 2025/395 des Rates vom 24. Februar 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L, 2025/395).

[2] Automatic Identification System.

C/2025/3084

10.6.2025

Klage, eingereicht am 28. April 2025 – Luxair/Kommission

(Rechtssache T-274/25)

(C/2025/3084)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Luxair, société luxembourgeoise de navigation aérienne SA (Munsbach, Luxemburg) (vertreten durch Rechtsanwältin C. Marchand)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Abschnitte B.I und B.II der Verpflichtungen (mit Ausnahme ihrer Punkte 9 bis 11), wie in Anhang II des Beschlusses C(2024) 4729 final der Kommission vom 3. Juli 2024 zur Feststellung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen (Sache M.11071 – DEUTSCHE LUFTHANSA/MEF/ITA) ([1]) enthalten, für nichtig zu erklären sowie, soweit diese Punkte nicht voneinander getrennt werden können, die Art. 1 und 2 des angefochtenen Beschlusses für nichtig zu erklären, und

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende fünf Gründe gestützt.

1. Die Kommission habe gegen das Recht auf eine gute Verwaltung verstoßen, indem sie der Klägerin nicht die Informationen zur Verfügung gestellt habe, die sie benötigt habe, um im Rahmen des Markttests nach dem zweiten Verpflichtungspaket ihr Recht auf Anhörung wirksam auszuüben.

2. Die Kommission habe gegen das Recht auf eine gute Verwaltung, einschließlich die Begründungspflicht, verstoßen, indem sie keine angemessene und detaillierte Beurteilung der Verpflichtungen betreffend die von den fusionierenden Unternehmen am Flughafen Mailand-Linate freizugebenden Zeitnischen vorgenommen habe, insbesondere in Bezug auf

   — die Zusammenlegung problematischer Kurzstrecken und verbleibender Zeitnischen in Mailand-Linate sowie

   — die Konzentration von Zeitnischen im Höchstmaß bei einem einzigen Remedy Taker (Zeitnischenabnehmer).

3. Die Kommission habe gegen Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) und gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen.

4. Die Kommission habe gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung verstoßen.

5. Die Beklagte habe bei der Beurteilung mehrere offensichtliche Fehler begangen, indem sie:

   — zu Unrecht verlangt habe, dass alle in Mailand-Linate freigegebenen Zeitnischen ausschließlich dem Remedy Taker für die problematischen Kurzstrecken zugewiesen werden, die in keinem Zusammenhang mit der Situation in Mailand-Linate stünden,

([1]) Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission vom 3. Juli 2024 zur Feststellung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen (Sache M.11071 – DEUTSCHE LUFTHANSA/MEF/ITA) (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024) 4729) (ABl. C 2025/1343).

([2]) Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. 2004 L 24, S. 1).

— die freigegebenen Zeitnischen in Mailand-Linate konzentrieren und eine Fragmentierung vermeiden wolle, obwohl eine solche Fragmentierung auf andere Weise hätte vermieden werden können, und

— darauf gedrängt habe, dass die in Mailand-Linate freigegebenen Zeitnischen bei einem Remedy Taker konzentriert werden, ohne zu berücksichtigen, dass dies die Suche nach einem geeigneten Remedy Taker erheblich erschweren und gefährden könne.

C/2025/3102

10.6.2025

Euro-Wechselkurs ([1])

6. Juni 2025

(C/2025/3102)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,1411	CAD	Kanadischer Dollar	1,5630
JPY	Japanischer Yen	164,62	HKD	Hongkong-Dollar	8,9540
DKK	Dänische Krone	7,4595	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8936
GBP	Pfund Sterling	0,84260	SGD	Singapur-Dollar	1,4683
SEK	Schwedische Krone	10,9590	KRW	Südkoreanischer Won	1 551,09
CHF	Schweizer Franken	0,9383	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,2736
ISK	Isländische Krone	144,20	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,1955
NOK	Norwegische Krone	11,5240	IDR	Indonesische Rupiah	18 615,62
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8274
CZK	Tschechische Krone	24,757	PHP	Philippinischer Peso	63,631
HUF	Ungarischer Forint	403,15	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,2870	THB	Thailändischer Baht	37,211
RON	Rumänischer Leu	5,0452	BRL	Brasilianischer Real	6,3685
TRY	Türkische Lira	44,7723	MXN	Mexikanischer Peso	21,8225
AUD	Australischer Dollar	1,7592	INR	Indische Rupie	97,8360

([1]) *Quelle*: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

C/2025/3103

10.6.2025

Euro-Wechselkurs ([1])

9. Juni 2025

(C/2025/3103)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,1411	CAD	Kanadischer Dollar	1,5630
JPY	Japanischer Yen	164,62	HKD	Hongkong-Dollar	8,9540
DKK	Dänische Krone	7,4595	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8936
GBP	Pfund Sterling	0,84260	SGD	Singapur-Dollar	1,4683
SEK	Schwedische Krone	10,9590	KRW	Südkoreanischer Won	1 551,09
CHF	Schweizer Franken	0,9383	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,2736
ISK	Isländische Krone	144,20	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,1955
NOK	Norwegische Krone	11,5240	IDR	Indonesische Rupiah	18 615,62
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8274
CZK	Tschechische Krone	24,757	PHP	Philippinischer Peso	63,631
HUF	Ungarischer Forint	403,15	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,2870	THB	Thailändischer Baht	37,211
RON	Rumänischer Leu	5,0452	BRL	Brasilianischer Real	6,3685
TRY	Türkische Lira	44,7723	MXN	Mexikanischer Peso	21,8225
AUD	Australischer Dollar	1,7592	INR	Indische Rupie	97,8360

([1]) *Quelle*: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.